

Neue Berner Zeitung

Redaktion

LAUPENSTRASSE 7a, BERN / TELEPHON 2.48.45

Bern, den 17. Mai 1941.

Herrn

Bundesrat Eduard v o n S t e i g e r ,
 Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements,

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat ,

Höflich bezugnehmend auf mein Schreiben vom 31. März 1941 und unter Hinweis auf die im Schosse der Politischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern gepflogene Aussprache erlaube ich mir, Ihnen einige Materialien und Darlegungen zu unterbreiten über Entwicklung und Tätigkeit der deutschen nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz und einige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Fragen. Eine in der letzten Zeit unerwartet starke Beanspruchung durch die Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes und die Gemischte Pressepolitische Kommission der schweizerischen Presseorganisationen hat leider die Ausarbeitung dieser Darlegungen unliebsam verzögert, was ich zu entschuldigen bitte. Die nachstehenden Angaben und Ausführungen stützen sich auf Material, das bei unserer Redaktion aus den Jahren 1935 - 1941 vorliegt. Ich bin mir durchaus bewusst, dass das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in der ganzen, hier zur Diskussion stehenden Angelegenheit über ein ausgiebiges polizeiliches Material verfügt; dessen ungeachtet kann es für Sie vielleicht von Interesse sein, festzustellen, wie sich die Lage zurzeit vom Standpunkt der Redaktion einer politischen Tageszeitung aus darbietet.



-1a-

Das nachstehende, rein summarische Exposé erlaube ich mir, nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- I. Einige Tatsachen in chronologischer Uebersicht.
- II. Würdigung des vorliegenden Tatsachematerials.
- III. Zusammenfassende Feststellungen und Schlussfolgerungen.

*

I. Einige Tatsachen in chronologischer Uebersicht.

=====

1935

=====

Im Frühjahr 1935

wird die Vereidigung deutscher, in der Schweiz lebender Nationalsozialisten auf den deutschen Reichskanzler Hitler in der schweizerischen Oeffentlichkeit zum ersten Male eingehend diskutiert.

In der Bundesversammlung (im Ständerat am 2. April 1935 bei der Behandlung einer Interpellation Thalmann, im Nationalrat am 5. April 1935 bei der Behandlung einer Interpellation Schneider) kommt die Stellung der nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz im allgemeinen und die Vereidigung von in der Schweiz anässigen Deutschen auf ein fremdes Staatsoberhaupt im besonderen im Zusammenhang mit dem Entführungsfall Jacob - Wesemann zur Sprache. Gegenstand der öffentlichen Diskussion ist u.a. ein Briefwechsel zwischen dem st.gallischen Polizeidepartement und dem damaligen nationalsozialistischen "Landesleiter" Gustloff von Ende März / Anfang April 1935.

Anfang Mai 1935 führt die Vereidigung nationalsozialistischer Parteileiter in der Schweiz auf Adolf Hitler zu öffentlichen formulierten Protesten, z.B. von seiten liberaler und jungkonservativer Organisationen.

Im Juni 1935

gelangen Meldungen in die Schweizer Presse, demzufolge die N.S.D.A.P. in der Schweiz in engstem Zusammenhang steht mit dem "Bund für das Deutschtum im Ausland", dessen Führer Gauleiter Bohle an einem Fest in Königsberg im Juni 1935 für das "Grossdeutsche Reich" auch die deutsche Schwéz bis zur Saane beansprucht.

-3-

Am 26. September 1935

kommt die Frage der NSDAP-Organisation in der Schweiz im Nationalrat zur Sprache; der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. Baumann, stellt fest, dass die NSDAP in der Schweiz unter der Bezeichnung: "Landesgruppe Schweiz der NSDAP" in 45 Ortsgruppen und Stützpunkten sowie 21 "Standorten" der Hätler-Jugend und des "Bund deutscher Mädchen" rund 5000 Mitglieder umfasst.

Bundesrat Baumann stellt u.a. fest: "Es liegen bis jetzt gar keine Anhaltspunkte dafür vor, dass allfällige Verbindungen deutscher nationalsozialistischer Stellen mit schweizerischen Gleichgesinnten über die Landesgruppe Schweiz der NSDAP gehen".

Der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements gibt die vom Bundesrat am gleichen Tage erlassenen Richtlinien über die Tätigkeit von politischen Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz bekannt.

1936
=====

Am 4. Februar 1936

wird in Davos der "Leiter der Landesgruppe Schweiz der NSDAP", Wilhelm Gustloff, vom jugoslawischen Medizinstudenten David Frankfurter ermordet.

Am 5. Februar 1936

richtet der stellvertretende Landesgruppenleiter Jansen in Davos an alle Ortsgruppen der NSDAP in der Schweiz ein Kreisschreiben; in einem diesem Kreisschreiben beigelegten Artikel wird der ermordete Wilhelm Gustloff als "das erste Blutopfer der Auslands-Organisation" bezeichnet.

Am 14. Februar 1936

verweist die "Neue Zürcher Zeitung" (Nr.255) auf die Unklarheiten, welche im Ausland über die Stellung Gustloffs in der Schweiz bestehen; so meldete das "Journal des Débats" (Paris) das Attentat von Davos wie folgt: "Un chef hitlérien assassiné en Suisse" und nannte Gustloff "chef du groupe national-socialiste de Suisse". Die "Wiener Reichspost" meldet: "Führer der schweizerischen Nationalsozialisten ermordet".

Im Februar 1936

umfasst die NSDAP in der Schweiz nach (unwidersprochenen) Mitteilungen der sozialdemokratischen Presse in diesem Zeitpunkt:

Der "Landesleitung" unterstellt 52 Ortsgruppen (mit Nebenorganisationen wie: Deutsche Arbeitsfront, Sportabteilungen, Wirtschaftsbureau, Opferring, Winterhilfe, Frauengruppe, Bund deutscher Mädchen, Pressechef, Kassier, Verwalter der Versammlungsräume, Bibliothekar, dazu in den grössern Städten: Deutsche Studentenschaft, Hitler-Jugend, Deutsche Schule, Deutsches Heim, Kameradschaftsbund). - Neben der Landesleitung besondere Verbindungsstellen zum deutschen Propagandaministerium, zum "Verein für das Deutschtum im Ausland", zur Gestapo.

Am 18. Februar 1936

wird aus dem Bundeshaus amtlich mitgeteilt:

"Der Bundesrat hat heute folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Bundesrat hat auf Grund eines Berichtes der Bundesanwaltschaft und auf Antrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements beschlossen, eine Landesleitung und die Kreisleitungen der N.S.D.A.P. in der Schweiz in irgendwiner Form inskünftig nicht mehr zuzulassen.

II. Die grundsätzliche Frage der weiteren Zulassung von ausländischen politischen Vereinigungen in der Schweiz wird dem Justiz- und Polizeidepartement in Verbindung mit dem Politischen Departement zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen".

Ueber weitere Beschlüsse des Bundesrates wird am gleichen 18. Februar 1936 öffentlich bekanntgegeben:

-5-

"Der Bundesrat befasste sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Bericht der Bundesanwaltschaft vom 18. Januar und 13. Februar 1936 über die Tätigkeit der Nationalsozialistischen Deutschen Studentenschaft und anderer nationalsozialistischer Organisationen in der Schweiz. Er beschloss gemäss Antrag des Justiz- und Polizeidepartements die Ausweisung eines Studenten in Anwendung von Artikel 70 der Bundesverfassung wegen verdächtiger Beziehungen zu einer deutschen Polizeibehörde; er ordnete verschiedene Massnahmen (Verwarnung, Entzug der Aufenthaltbewilligung, Grenzsperr) gegen mehrere Deutsche und einen Oesterreicher an, und stellte in Anlehnung an die Richtlinien vom 26. September 1935 besondere Verhaltensmassregeln für die Deutsche Studentenschaft in der Schweiz auf, die sich insbesondere gegen einen an deutsche Studenten verteilten Fragebogen und gegen die Mitwirkung von Nichtstudenten in der Leitung der Studentenorganisation wenden. Ferner lehnte der Bundesrat die Schaffung von Wirtschaftsstellen der N.S.D.A.P. in der Schweiz ab".

Gleichzeitig mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 18. Februar 1936 wird bekannt gegeben, dass die Mitglieder der nationalsozialistischen Organisationen den eidgenössischen Behörden von den Organisationen selber mitgeteilt worden seien.

Am 20. Februar 1936

protestiert die Deutsche Reichsregierung in einer offiziellen Note gegen die Beschlüsse des Bundesrates vom 18. Februar.

Am 28. Februar 1936

lehnt der Bundesrat die deutsche Protestnote vom 20. Februar ab.

Nach den Mitteilungen des Bundesrates an die schweizerische Presse (wiedergegeben z.B. in der "National-Zeitung" Nr.101 vom 29. Februar 1936) stellt der Bundesrat in seiner Antwortnote fest,

"dass jeder Staat, der Anspruch auf Unabhängigkeit und Souveränität erhebt, sich das Recht wahren muss, die Bedingungen und die Formen, nach denen sich der Aufenthalt landesfremder Personen und Organisationen zu gestalten hat, nach eigenem Ermessen zu bestimmen und zu regeln. Die Schweiz billigt den Mitgliedern ausländischer Vereine das Recht zu, sich zu versammeln, die Interessen ihres Landes zu besprechen, patriotische Ideen und waterländische Gedanken auszutauschen. Hinsichtlich der Organisationen der N.S.D.A.P. stelle jedoch die schweizerische Antwort fest, dass diese, obschon ihre Mit-

-6-

glieder im Gastland als Privatpersonen angesehen werden, nach deutscher Auffassung doch öffentlich-rechtlichen Charakter haben und als Glieder des deutschen Partei- und Staatsregimes mit Amtsbefugnis ausgestattet sind. Daher hat der Bundesrat sich veranlasst gesehen, in Ausübung der ihm verfassungsmässig übertragenen Rechte und Pflichten eine Wiederbesetzung des vom ermordeten Landesleiter Gustloff innegehabten Postens abzulehnen und die vier Kreisleitungen der N.S.D.A.P. in der Schweiz zu verbieten. Der Bundesrat erklärt, dass er auf diesen Entscheid nicht zurückkommen könne. Hinweisend auf die Tragödie von Davos, erklärt die Note weiter, dass der Bundesrat selbst dann, wenn diese Tragödie nicht abgepielt hätte, dazu hätte gelangen müssen, die Frage der weitem Tolerierung der nationalsozialistischen Landes- und der vier Kreisleitungen zu untersuchen und zu entscheiden. Insofern wäre der Bundesrat früher oder später dazu geschritten, diese für unser Land nicht nebensächliche Entscheidung zu treffen. Die durch die Ermordung Gustloffs in der nationalsozialistischen Landesleitung eingetretene Vakanz hat dem freilich die Prüfung dieser Frage der Tolerierung beschleunigt".

Am 1. März 1936

wird in Bern die folgende Meldung über die Behandlung der nationalsozialistischen Sportgruppen der Presse übergeben:

"Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesrates betr. das Verbot der Landesleitung und der Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz hat die Bundesanwaltschaft dem in Basel wohnenden Sachwalter aller deutschen Berufsgruppen das Verbot zugestellt, dass die organisierten deutschen Sportgruppen in der Schweiz ihre Tätigkeit in geschlossenen Formationen nicht weiter ausüben dürfen".

Am 4. März 1936

orientiert laut ag.-Meldung der Polizeidirektor des Kantons Zürich die Presse über die Durchführung des BRB vom 18. Februar 1936 im Kanton Zürich; im Einzelnen wird mitgeteilt:

"Es sind im Kanton Zürich folgende Stellen aufgehoben worden: Der Landespropagandaleiter Erich Klötzel in Zürich und seine Frau Erna als Landesgruppenleiterin der nationalsozialistischen Frauenarbeitsgemeinschaft, der Landesschlichter Dr. G. Ashton in Küsnacht, der Landesführer der Deutschen Studentenschaft und Kreisleiter Mittelschweiz, stud. Georg Th. Maier, in Zürich, und der Mitarbeiter in der Leitung der Deutschen Studentenschaft, Dr. Lemberger, in Zürich. Die Genannten haben ihre Tätigkeit als Funktionäre der Landesleitung, beziehungsweise der Kreisleitungen der NSDAP sofort einzustellen und ihre Geschäftsstellen bis spätestens 31. März d.J. zu liquidieren unter Androhung behördlicher Massnahmen im Widersetzungsfall.

-7-

Mit Bezug auf die Studentenschaft sind noch besondere Weisungen ergangen. So ist die Aufenthaltsbewilligung der deutschen Studenten an die Bedingung zu knüpfen, dass sie sich jeder politischen Tätigkeit enthalten. Dabei wird die blosse Mitgliedschaft bei der NSDAP nicht als politische Tätigkeit angesehen. Hingegen ist verboten jede politische Propaganda, die sich direkt oder indirekt gegen die schweizerischen Einrichtungen oder diejenigen eines dritten Staates richtet. Die Leitung der Deutschen Studentenschaft darf nur in den Händen von Studierenden liegen. Das öffentliche Auftreten der Sportsgruppen der NSDAP in geschlossenen Formationen ist untersagt."

Am 6. März 1936

veröffentlicht der "Bund" (Nr. 110) eine Uebersicht über staatliche Massnahmen gegen deutsche nationalsozialistische Organisationen in Oesterreich, der Tschechoslowakei, Rumänien, Polen, Holland, Frankreich, England, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Italien und Dänemark.

Am 11. August 1936

überweist das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Frontisten Eisenegger unter der Anschuldigung verbotenen Nachrichtendienstes der Waadtländer Staatsanwaltschaft.

Am 8. Oktober 1936

erlässt die Bundesversammlung ein Bundesgesetz zum Schutze der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.

Am 3. November 1936

erlässt der Bundesrat einen neuen Beschluss über die Tätigkeit ausländischer politischer Organisationen in der Schweiz, welcher den bezüglichen Beschluss vom 26. September 1936 teilweise abändert.

Ende 1936

stellt sich die Lage nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1936 wie folgt dar:

Aus dem Bericht des Politischen Departementes (S. 71):

"Am 17. Februar hat der Bundesrat ein Verbot der Landesleitung sowie der Kreisleitungen der N.S.D.A.P. ausgesprochen und

einen Bericht der zuständigen Departemente darüber verlangt, ob auch die Ortsgruppen aufzuheben seien. Das Verbot der Landesleitung und der Kreisleitungen erfolgte nicht deshalb, weil dem in Davos ermordeten Landesleiter Wilhelm Gustloff eine Verfehlung gegen die schweizerische Rechtsordnung hätte zum Vorwurf gemacht werden können, sondern weil es unerwünscht schien, neben den offiziellen deutschen Vertretungen auch noch hohe Parteibeamte, die keine völkerrechtliche Stellung haben, in der Schweiz zuzulassen. Was die Ortsgruppen anbetrifft, so wurde von den zuständigen Departementen übereinstimmend festgestellt, dass kein Grund zu einer solchen Verbotsmassnahme vorliege, ganzabgesehen davon, dass man es vermeiden muss, die Schweizervereine in Deutschland Gegenmassnahmen auszusetzen. Bezüglich der Frage der Aufhebung der Landesleitung und der Kreisleitungen fand ein Notenwechsel statt".

Aus dem Geschäftsbericht des Justiz- und Polizeidepartementes (S.155):

"Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wurde in diesem Zusammenhang vom Bundesrat beauftragt, die grundsätzliche Frage der weiteren Zulassung von ausländischen politischen Vereinigungen in der Schweiz zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Die Bundesanwaltschaft wandte sich mit einem Kreis schreiben an die Kantone, um Angaben über die politische Tätigkeit solcher Verbände und Unterlagen über Beanstandungen zu erhalten. Der Bericht der Bundesanwaltschaft, der sich auch auf die von Nationalrat Bringolf am 3. Juni 1936 eingereichte Motion betreffend frontistische Organisationen von Ausländern bezog, kam zum Schluss, dass zurzeit ein Nachweis für das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung unserer äusseren oder inneren Sicherheit fehlt, dass die Richtlinien des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. September 1935 betreffend politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz, das sogenannte Spitzelgesetz (Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935) und das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1936 betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vor derhand genügen".

Der Pressedienst des "Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz", einer Organisation, der man jedenfalls alles, nur keine Voreingenommenheit gegen das Deutsche Reich, vorwerfen kann, kommentiert den Geschäftsbericht des Bundesrates am 15. April 1937 unter dem Titel: "Politische Organisationen des Auslandes in der Schweiz" u.a. wie folgt:

"So sieht also die vor einem Jahr in Aussicht gestellte grundsätzliche Lösung der Frage aus! Es bleibt bei der Augenblicksmassnahme gegen die Landesleitung und die Kreisleitungen der NSDAP, zuder sich der Bundesrat im Februar 1936 durch die überwiegende öffentliche Meinung drängen liess. Aber damit ist das Problem der ausländischen politischen Parteien in der Schweiz nicht gelöst, es wird im Gegenteil durch die Entwicklung immer dringender".

-9-

1937

=====

Am 30. Januar 1937

erlässt der deutsche Reichskanzler eine Verfügung über die Einsetzung eines Chefs der Auslandsorganisationen im Auswärtigen Amt, in dem es heisst:

"Zur einheitlichen Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland wird ein Chef der Auslandsorganisationen im Auswärtigen Amt eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der Reichsdeutschen im Ausland im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes übertragen wird.

Zum Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt wird der Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP, Bohle, ernannt, er ist dem Reichsaussenminister persönlich und unmittelbar unterstellt. Sein Geschäftsbereich als Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP und seine Unterstellung als solcher unter den Stellvertreter des Führers bleiben unberührt.

Er nimmt an den Sitzungen des Reichskabinettes teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

Der Reichsaussenminister erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die Durchführungsbestimmungen".

Zur Ernennung Bohles gibt die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz einen Kommentar heraus, der folgendes ausführt:

"Eine der Folgerungen aus den neuen Funktionen, die die Auslandsorganisation erhalten hat, wird es sein, dass die Gesetze, die bisher nur für die Parteigenossen draussen wirksam waren, nun als Leitsätze für alle Deutschen im Ausland Geltung haben werden: Nichteinmischung in die politischen Verhältnisse des Gastlandes und Befolgung seiner Gesetze, Bekenntnis zu einem aufrechten und zur Mitarbeit bereiten Deutschtum, rückhaltlose Einfügung in die auslanddeutsche Volksgemeinschaft".

23. Februar 1937:

(pro memoria) Erklärungen von Reichskanzler Hitler an alt Bundesrat Schulthess:

"Der Bestand der Schweiz ist eine europäische Notwendigkeit. Wir wünschen mit ihr als gute Nachbarn in bestem Einvernehmen zu leben und uns mit ihr in allen Dingen loyal zu verständigen. Als ich in meiner jüngsten Reichstagsrede von der Neutralität zweier anderer Länder sprach, habe ich die Schweiz absichtlich nicht

erwähnt, weil ihre hergebrachte, von ihr geübte und von den Mächten, auch von uns, immer anerkannte Neutralität in keiner Weise in Frage steht. Zu jeder Zeit, komme was da wolle, werden wir die Unverletzlichkeit und Neutralität der Schweiz respektieren. Das sage ich Ihnen mit aller Bestimmtheit. Noch nie habe ich Anlass zu einer andern Auffassung gegeben. - Ich ermächtige Sie, diese Erklärung Ihrer Regierung zuhanden des schweizerischen Volkes mitzuteilen".

Am 27. Februar 1937

wird bei den schweizerisch-deutschen Pressebesprechungen in Konstanz deutscherseits an die schweizerische Presse u.a. der Vorwurf erhoben, sie sei verantwortlich für die psychologische Atmosphäre, aus welcher heraus die Ermordung des Landesleiters Gustloff erfolgte. - Die Delegierten der Schweizer Presse lehnen, in Uebereinstimmung mit der Haltung des Bundesrates, diesen Vorhalt ab und verweisen darauf, dass das Bestehen von ausländischen Organisationen in der Schweiz, deren Mitglieder auf ein fremdes Staatsoberhaupt vereidigt seien, im Schweizervolk zwangsläufig Misstrauen erzeugen müsse. Der Chef der deutschen Pressedelegation, Botschaftsrat Hack von der deutschen Gesandtschaft in Bern, antwortet darauf, es sei doch nicht der Mühe wert, wegen nur 4000 Mann, die in der Schweiz auf Hitler vereidigt seien, überhaupt Aufhebens zu machen. (Ueber den Verlauf der Presse-Entrevue in Konstanz wurde das Eidg. Politische Departement vom Zentralvorstand des Vereins der Schweizer Presse durch sein Schreiben vom 27. April 1937 eingehend orientiert).

Am 16. März 1937

begründet Nationalrat Bringolf eine Interpellation, die vom Bundesrat die Aufhebung "und Liquidation der aus Ausländern bestehenden fascistischen Organisationen jeder Art (einschliesslich Neben- und Deckorganisationen)" verlangt. Die Beantwortung der Interpellation wird verschoben.

17. Juli 1937:

(Notiz pro memoria): Zweite schweizerisch-deutsche Presse-Entrevue in Luzern. Ueber Verlauf und Ergebnis vgl. Bericht des Zentralvorstandes des Vereins der Schweizer Presse vom 30. Dezember 1937 an das Eidg. Politische Departement.

-11-

Anfang September 1937

ist anlässlich des nationalsozialistischen Parteitages in Nürnberg die Auslandsorganisation der NSDAP eine Woche lang in Stuttgart zu einer "Reichstagung" versammelt. In ihrem Rahmen referiert der Ortsgruppenleiter von Luzern, Ahrens, über die Tätigkeit der NSDAP in der Schweiz.

Anlässlich des gleichen Parteitages trifft in Stuttgart und in Nürnberg (wo er zur Einweihung des Gustloff-Denkmal eine Ansprache hielt) Freiherr von Bibra, Gesandtschaftsrat und Geschäftsträger bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern, in Erscheinung; süddeutsche Zeitungen bezeichnen ihn als "Ortsgruppenleiter Schweiz", oder als "Landesgruppenleiter Schweiz".

In der schweizerischen Presse (so z.B. "Neue Zürcher Zeitung" Nr.1666 vom 17. September 1937) wird verwiesen auf die Aeusserung Görings an der erwähnten Stuttgarter Tagung, die Deutschen im Ausland hätten den "unantastbaren und unangreifbaren, granitenen Block des Deutschtums" darzustellen; dabei wird festgestellt, "dass dieser Block in der Schweiz 135 000 Köpfe umfasst und dass es - einzig von Luxemburg abgesehen - kein Land auf der Welt gibt, das im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl so viele Reichsdeutsche beherbergt wie die Schweiz".

Am 22. September 1937

erinnert der "Bund" (Nr.441) daran, dass der Bundesrat am 18. Februar 1936 Landesleitung und Kreisleitungen der Schweiz "in jeder Form" verboten habe und wirft die Frage auf, ob es sich bei der Ernennung eines Diplomaten zum Landesleiter der NSDAP in der Schweiz nicht um eine Umgehung des BRB vom 18. Februar 1936 handle.

Am 8. Dezember 1937

verweist eine Interpellation von Nationalrat Bringolf (38 Mitunterzeichner) auf Verbindungen von schweizerischen Frontisten mit Agenten der NSDAP (gestützt auf Dokumente, welche im Prozess von

-12-

Frontisten gegen C.A.Lossli und in der Abstimmungscampagne über die Freimaurer-Initiative auf den 28. November 1937 bekannt wurden).

(Am 14. Dezember 1939 wird diese Interpellation vom Nationalrat abgeschrieben, "weil seit mehr als zwei Jahren hängig").

1938

=====

Am 21. Mai 1938

wird in der schweizerischen Linkspresse festgestellt,

"dass durch ein Reichsgesetz vom 3. Februar 1938 die bei uns niedergelassenen Deutschen zu einem Meldeverfahren gezwungen werden, das ihnen bloss die Wahl zwischen aktiver nationalsozialistischer Tätigkeit zugunsten eines grösseren Deutschland oder dem Verlust der deutschen Staatsbürgerrechte lässt und sie auf diese Weise in eine Rolle drängt, die derjenigen der Deutschen in Oesterreich vor dem März 1938 gleich ist".

(Eine Nachkontrolle dieser Feststellung war der Redaktion der "Neuen Berner Zeitung" nicht möglich).

Am 27. Mai 1938

erlässt der Bundesrat einen Beschluss "betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial". Er richtet sich gegen aus dem Auslande in die Schweiz eingeführtes oder in der Schweiz hergestelltes kommunistisches, anarchistisches, antimilitäristisches, religionsfeindliches und anderes Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die demokratischen Einrichtungen oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden.

Am 2. Juni 1938

richten die Freisinnige Partei von Stadt und Kanton Zürich an Bundespräsident Dr.Baumann ein Schreiben, das sich gegen die

-13-

vom Bundesrat verfügte Zulassung der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" wendet; das Schreiben streift beiläufig die "an sich beunruhigende Tatsache, dass aus den Mitteilungen dieser Zeitung die politische Dachorganisation der deutschen Staatsbürger auf schweizerischem Boden als offenbare Tatsache hervorgeht" und rügt die Tatsache, dass in der pressepolitischen Behandlung der Schweizer in Deutschland und der Deutschen in der Schweiz jedes Gegenrecht fehlt. Im übrigen vertritt dieses Schreiben die Auffassung, dass die Zulassung der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" im Interesse "des notwendigen freundnachbarlichen Friedens wohl besser unterblieben wäre, da eine einzige ungeschickte Aausserung dieser Zeitung die öffentliche Meinung derart mobilisieren könnte, dass sich der Bundesrat mit Selbsthilfemassnahmen der Bevölkerung gegenüber der unser Land überflutenden deutschen Presse befassen müsste, womit der obersten Landesbehörde Entscheide von viel unangenehmerer Art zuk~~am~~men als eine grundsätzliche Regelung des Partei- und Pressewesens von Ausländern in der Schweiz sein kann".

Am 14. Juni 1938

antwortet der Chef des Eidg. Politischen Departementes, Bundesrat Motta, auf das Schreiben der Freisinnigen Partei von Zürich, mit dem Ersuchen, den Wortlaut seines Briefes nicht zu veröffentlichen. Nach der summarischen Wiedergabe in der Presse betont der Bundesrat, dass er den vorgebrachten Anregungen alle Aufmerksamkeit schenke, und dass er zurzeit bestrebt sei, "das unbefriedigenden Pressebeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland einer tragbaren Lösung entgegenzuführen, die den für unsere Landsleute in Deutschland als wünschbar bezeichneten Zustand schaffen soll". Auf ^{die} Anregung, das Partei- und Pressewesen von Ausländern in der Schweiz einmal grundsätzlich näher zu ordnen, tritt der Bundesrat nicht näher ein. (Vgl. die Erwähnung des Briefwechsels in der "Neuen Zürcher Zeitung" Nr.1201 vom 5. Juli 1938).

Anfang Juni 1938

kommt man im Nationalrat bei der Behandlung des Geschäfts-

berichtes des Politischen Departements auf die Frage der politisch organisierten Ausländer in der Schweiz zu sprechen. Die ausweichende Antwort des Chefs des Eidg. Politischen Departements wird auch in bürgerlichen Kreisen, so z.B. in den katholisch-konservativen "Neuen Zürcher Nachrichten" kritisch aufgenommen, unter ausdrücklichem Hinweis auf die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" und den Mangel jeden Gegenrechts in der Behandlung der Schweizer in Deutschland und der Deutschen in der Schweiz. "Auch wir haben eine Würde zu wahren, und davon müssen vor allem unsere Landsleute im Ausland profitieren können", schreibt das Blatt. - Gleichzeitig verlangt auch die Schweizerische Mittelpresse (am 13. Juni) eine grundsätzliche Regelung des ausländischen Partei- und Pressewesens. Ihre damaligen Ausführungen sind von grundsätzlicher Bedeutung:

"Im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht zweifellos die Regelung des ausländischen Parteiwesens. Wenn Bundesrat Motta im Nationalrat erklärt hat, dass die fascistischen und nationalsozialistischen Gruppen nicht mit unseren Parteien, die nichts mit dem Staat zu tun haben, verglichen werden können, so muss diese Aeusserung gelindes Erstaunen wecken, nämlich deshalb, weil gerade diese unbestrittene Tatsache den Stein des Anstosses darstellt. Die NSDAP und die "Deutsche Arbeitsfront", um nur diese Beispiele herauszugreifen, sind - im Gegensatz zu den Schweizervereinen im Ausland - halb - bzw. ganzstaatliche Organisationen, die gerade deshalb vom schweizerischen Standpunkte aus als unerwünscht bezeichnet werden müssen, auch wenn sie sich angeblich nur mit der Zusammenfassung der Ausländer befassen.

Für einen Kleinstaat wie die Schweiz mit einer Ausländerquote von 9 Prozent bedeuten solche straffen Ausländerorganisationen in kritischen Zeiten eine Gefahr. Es ist bezeichnend, dass sogar Grossmächte wie Brasilien und Argentinien aus ähnlichen Überlegungen heraus ein solches Verbot bereits verwirklicht haben. Die Vereinigten Staaten von Amerika beraten nächstens im Kongress ebenfalls einen Gesetzesentwurf, der alle Organisationen auflösen will, die Weisungen fremder Regierungen erhalten und befolgen. Zur Abwehrmassnahmen gegen die politischen Ausländervereinigungen ist man bereits auch in Holland, Schweden und Dänemark geschritten. Man wird deshalb die stark überfremdete Schweiz, wenn sie dem Ausland auf diesem Wege folgt, ganz gewiss nirgends als bahnbrechend bezeichnen.

Was die Pressepolitik betrifft, so werden wir gegenüber dem Ausland nichts erreichen, wenn wir nicht unbedingt am Grundsatz des Gegenrechtes festhalten. Gewiss haben wir keinen Rechtsboden, um beispielsweise in Deutschland die Zulassung unserer Zeitungen zu verlangen, aber ebenso hat Deutschland keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung seiner Presse in der Schweiz. Dazu kommt, dass die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" eine propagandistische Zeitung und nicht nur ein vereinsinternes Nachrichtenblatt ist.

-15-

Die Behauptung unserer Neutralität gebietet uns immer dringender, das ausländische Presse- und Parteiwesen auf unserem Boden an dieser unserer Staatsmaxime zu orientieren. Dazu gehört die strikte Anwendung des Gegenrechtes. Auch sollte die Erkenntnis durchdringen, dass wir nicht länger den Ausländergruppen einzelner Staaten auf unserem Boden eine Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Ausländern einräumen dürfen. Es ist die Aufgabe unserer Diplomatie, dem Grundsatz des Gegenrechtes zum Durchbruch zu verhelfen und zwar nicht trotzdem, sondern gerade weil wir der exponierten Stellung eines Kleinstaates Rechnung tragen".

21. Juni 1938:

(Notiz pro memoria): Erklärung der Deutschen Reichsregierung über die Anerkennung der schweizerischen Neutralität.

Am 27. Juni 1938

beschliesst die Sozialdemokratische Partei des Kantons Baselstadt die Lancierung einer Initiative, welche auf ein Verbot der nationalsozialistischen und ähnlicher Organisationen und ihrer Presse-Erzeugnisse auf dem Gebiete des Kantons Baselstadt hinzielt. - Die Initiative kommt mit 15 000 Unterschriften zustande.

Am 29. August 1938

meldet das Deutsche Nachrichtenbureau aus Stuttgart Aeusserungen von Gauleiter Bohle, der anlässlich der 6. Tagung der Auslandsdeutschen u.a. erklärt hat:

"Wenn wir von einem deutschen Empfinden sprechen, so weiss heute die ganze Welt, dass niemand darauf Anspruch hat, als Deutscher zu gelten, der nicht als Nationalsozialist ein bedingungsloser Gefolgsmann Adolf Hitlers sein will".

Am 3. September 1938

veröffentlicht der Bundesrat ein Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Baselstadt, in dem dieser eingeladen wird, die ~~die~~ Verwicklung der im Kanton Baselstadt gegen eingereichten Initiative auf Verbot der nationalsozialistischen Organisationen keine Folge zu geben.

Anfangs September 1938

wird die Haltung des Bundesrates gegenüber der Basler Initiative in der Öffentlichkeit stark diskutiert; kritische Stimmen äussern sich nicht nur in der sozialdemokratischen, sondern auch in der bürgerlichen Presse. So schreibt das dem Chef des Eidg. Politischen Departements nahestehende "Vaterland" am 6. September 1938 (Nr.209) u.a.:

"Unter all diesen Umständen wird man im Volke auch noch etwas mehr vom Bundesrate erwarten, er wird es nicht bewenden lassen können bei dem Briefe an die baselstädtische Regierung. Wenn die Beunruhigung des Volkes über das Bestehen und das Treiben der nationalsozialistischen Organisationen auf Schweizerboden wirklich beschwichtigt werden soll, dann müsste vorab aus dem Bundeshause ausführlicher dargelegt werden, dass die bisherigen Massnahmen und vorhandenen Bestimmungen genügen. Es müsste eine Aufklärung vorgenommen werden, die gerade in der schweizerischen Aussenpolitik schon wiederholt vermisst worden ist, wo sie beruhigend gewirkt hätte. Man ist in unserm Volke beunruhigt darüber, ob die politische Durchorganisierung der Angehörigen grosser Nachbarstaaten auf Schweizer Boden sich nur auf die friedlichen Ziele dieser Staaten selbst beschränkt und sich nicht auch auf politische Ziele im Gastland ausweitet. Eine Gegenseitigkeit in der politischen Beeinflussung der Schweizer im Auslande von der Schweiz aus ist - wenn sie überhaupt ernstlich unternommen werden wollte - durch ausländische Verbote verkümmert. Die beim Falle Gustloff vom Bundesrat aufgestellten Richtlinien, wonach keine amtlichen oder halbamtlichen ausländischen Stellen mit öffentlichen politischen Funktionen geduldet werden, erscheint nicht mehr als genügend. Die Erweiterung dieses Verbotes wird wohl schwierig sein und keineswegs restlos im Sinne der Basler Initiativen vorgenommen werden können, aber eine weitere Abklärung ist erforderlich, um dem Schweizervolke das Empfinden eines ausreichenden Schutzes gegen gefährliche ausländische Treibereien zu geben. Die bundesrätlichen Hinweise auf die heute geltenden Abwehrvorschriften werden nicht als hinreichend erachtet werden, ebenso wenig wird befriedigen seine Auffassung, abzuwarten, bis Fälle der Not zum Eingreifen nötigen.

Die Basler Initiativen auf kantonalem Boden machen ein nationales Interesse geltend gegenüber einer aussenpolitischen Gefahr im Landesinnern. Der Bundesrat kann sich zu dieser Gefahr nicht bloss abwartend verhalten, weil es sich um eine gesamtschweizerische Angelegenheit handelt, weil nach seiner eigenen Feststellung ein Vorrang des staatlichen Interesses vor dem Vereinsrecht und seinen kantonal zu ziehenden Schranken besteht. Dass ein Grenzkanton unter dem Eindrucke einer akuten Gefahr gesetzgeberisch vorgehen will, ist ein mahnendes Zeichen für die ganze Eidgenossenschaft.

Die Wahrung und die Grenze des Landesinteresses gegen ausländische Organisationen auf unserem Boden müssen noch deutlicher sichtbar werden, es darf nicht das Gefühl bleiben

-17-

einer opportunistisch nachgiebigen Grenze je nach der Nähe und der Bedeutung des in Frage kommenden Staates. Unsere Neutralität und ihr Schutz auf dem eigenen Boden sind auch bei diesem Anlasse zu betonen.

Würde die Landesregierung im Sinne ihres Briefes nach Basel der Sache den weitem Lauf lassen, so wäre eine eidgenössische Volksinitiative im Sinne der baslerischen zu gewärtigen und auch bereits angekündigt. Die "Nationalzeitung" spricht schon von einem prinzipiellen Verbot aller politischen Organisationen und der politischen Betätigung von Ausländern. Die praktische Durchführbarkeit so allgemein gefasster Verbote bleibt fraglich, es ist nicht damit getan, dass anscheinend sauberer Tisch gemacht wird. Umso eher aber kann die Landesregierung auf Grund ihrer Erfahrungen und ihres abgewogenen Urteils die erforderlichen Grenzen ziehen".

Am 15. September 1938

demonstrieren die bürgerlichen Fraktionen im Basler Grossen Rat gegen die Behandlung von zwei Interpellationen, welche mit der "Basler Initiative" in Zusammenhang stehen und gegen die Behandlung der Initiative selbst, indem sie den Verhandlungen des kantonalen Parlaments fernbleiben.

Am 20. Oktober 1938

wird eine Kundgebung der ESAP in Zürich verboten.

Am 22. Oktober 1938

verlangt der Polizeidirektor des Kantons Zürich verstärkte eidgenössische Massnahmen zum Schutze des Staates.

Am 27. Oktober 1938

verbieten die Polizeibehörden der Stadt Zürich alle Veranstaltungen der "Nationalsozialistischen schweizerischen Arbeiterpartei" (Gruppe Leonhardt).

Am 28. Oktober 1938

kommentieren die "Basler Nachrichten" in ihrer Nr.297 diese Massnahmen u.a. wie folgt:

-18-

"Der Kampf gegen die nationalsozialistische Unterhöhnung der Schweiz muss unverzüglich und mit aller Entschlossenheit aufgenommen werden. Aber es darf nur geschehen auf Grund einer klaren Rechtsgrundlage".

Am 31. Oktober 1938

erscheint in der schweizerischen Presse eine ag-Meldung folgenden Inhalts:

"Die Bundesanwaltschaft hat ein Kreisschreiben an die kantonalen Polizeibehörden gerichtet über die Behandlung der Propagandaaktionen extremer politischer Gruppen. Darin wird laut "Bund" der Bundesratsbeschluss vom Mai 1938 gegen politische Propaganda in der Weise interpretiert, dass Zeitungen und Sonderausgaben, die zu Propagandazwecken gratis verteilt werden, als Propaganda zu werten sind und gemäss jenem Beschluss unterdrückt werden sollen. Das Kreisschreiben sei veranlasst worden durch das massenhafte Auswerfen gewisser Organe aus Automobilen".

Am 2. November 1938

verhängt der Regierungsrat des Kantons Zürich über drei nationalsozialistische Blätter schweizerischer Provenienz die Vorzensur.

Am 4. November 1938

verlangen die Polizeidirektoren von 10 deutschschweizerischen Kantonen vermehrte eidgenössische Staatsschutzmassnahmen.

Am 8. November 1938

wird der Vertrieb des "Angriff" in Zürich verboten.

Anfang November 1938

übt die deutsche Presse an den zum Schutze der schweizerischen Staatsordnung getroffenen Massnahmen Kritik; so bezichtigt das "Neue Stuttgarter Tagblatt" vom 4. November 1938 die Schweiz der erwähnten Massnahmen wegen der Neutralitätswidrigkeit; die "Berliner Börsenzeitung" bemerkt zu den Aufwendungen ~~über~~ für die Verstärkung der schweizerischen Landesverteidigung, diese Aufwendungen dürften "manchem schweizerischen Steuerzahler vielleicht über-

flüssig erscheinen". (Die SMP vom 9. November 1938, Blatt Nr. 2220, bemerkt hiezu: "Leider fehlt in der Schweiz immer noch jenes diplomatische Dossier, das solche Einmischungsversuche des Auslandes in schweizerische Verhältnisse lückenlos registriert")

Am 10. November 1938

unternimmt die Bundespolizei eine umfangreiche Aktion gegen die drei nationalsozialistischen Organisationen ESAP, "Volksbund" Leonhardt und "Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung". Es wird umfangreiches Material beschlagnahmt; auch werden vorläufige Verhaftungen vorgenommen.

Am 11. November 1938

beantwortet der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements im Nationalrat zwei sozialistische Interpellationen (Huber und Schneider), die sich mit der Tätigkeit der NSDAP in der Schweiz befassen. In der gleichen Sitzung erklärt der Nationalrat ein Postulat Feldmann erheblich, das Prüfung der Frage verlangt, "in welcher Weise die Interessen der Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den Kantonen wirksamer geschützt werden können gegenüber allen politischen Organisationen, welche unter ausländischem Einfluss die äussere Sicherheit und die innere Ordnung des Landes gefährden". Wortlaut und Begründung des Postulats richten sich sowohl gegen kommunistische wie gegen nationalsozialistische Organisationen schweizerischer Provenienz.

In der Beantwortung der zwei Interpellationen und des Postulates stellt Bundespräsident Dr. Baumann zunächst fest, dass Uebergriffe der den Richtlinien vom 26. September 1935 unterstellten deutschen Organisationen in schweizerische Angelegenheiten bisher nicht wahrgenommen worden seien. Solange diese deutschen Organisationen sich an jene Richtlinien und die Landesgesetze halten, werde gegen sie nicht vorgegangen.

Die drei in Frage stehenden schweizerischen nationalsozialistischen Organisationen seien in ihrer Agitation von ausländischen Vorbildern abhängig, was übrigens auch für die kommunisti-

-20-

sche Agitation zutreffe.

Der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements führt u.a. wörtlich folgendes aus:

"Die bisherigen polizeilichen Feststellungen haben ergeben, dass die schweizerischen nationalsozialistischen Gruppen zum mindesten geistig von ihren ausländischen Vorbildern abhängen und dass zum mindesten persönliche Verbindungen nach Deutschland bestehen. Aus Akten, die uns gestern von der Polizeidirektion Zürich zur Verfügung gestellt wurden, geht hervor, dass eine der Erneuerungsbewegungen sehr verdächtige Beziehungen mit dem Ausland unterhalten hat.

Ueber den Nationalsozialismus des Deutschen Reiches habe ich mich nicht auszusprechen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass es jedem Volk überlassen bleiben muss, diejenige Staatsform zu wählen, die ihm beliebt. Dagegen muss ich die nationalsozialistische Bewegung in der Schweiz als eine unerwünschte Erscheinung bezeichnen, besonders in der heutigen Zeit. Die allgemeine Ablehnung durch Volk und Behörden ist ~~es sollte~~ ^{ganzer} zu begrüßen. Etwas mehr Ruhe und Ueberlegung wäre aber mit der Abwehr durchaus vereinbar. Blosses Gerede und grundlose Verdächtigungen schaden dieser Abwehr und dem Ansehen des Landes".

Abschliessend stellt Bundespräsident Dr. Baumann den Erlass eines auf Art.102 BV gestützten besonderen Bundesratsbeschlusses zum Schutze gegen landesfeindliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie in Aussicht.

Im Anschluss an mein Postulat erklärt der damals noch dem Nationalrat angehörende Führer der "Nationalen Front", Dr. Robert Tobler, mir gegenüber anlässlich einer zufälligen persönlichen Begegnung spontan, er sei mit meinen Ausführungen durchaus einverstanden. Er habe die Entwicklung kommen sehen. Nach dem Anschluss Oesterreichs im März 1938 habe ihm Hofmann, der damals noch der "Nationalen Front" angehörte, erklärt, jetzt müsse es auch in der Schweiz entsprechend "gehen"; er, Hofmann, verlange nun innerhalb der "Nationalen Front" die Führung; in Deutschland habe ein Maler, in Italien ein Maurer den Staat umgestaltet, warum könne es in der Schweiz nicht ein Elektriker sein? (Hofmann ist von Haus aus Elektriker). An diesen Tendenzen sei seine, Toblers, Zusammenarbeit mit Hofmann in der "Nationalen Front" gescheitert und in der Folge habe dann Hofmann die ESAP aufgezo-gen. Den "Bund treuer Eidgenossen" nannte Tobler einen "Bund trüber Eidgenossen".

-81-

Am 15. November 1938

verbietet der Bundesrat gestützt auf das Ergebnis der Aktion der Bundespolizei vom 10. November die drei Zeitungen "Angriff", "Schweizerdegen" und "Schweizervolk" "mit sofortiger Wirkung bis nach Abschluss der hängigen Untersuchung".

Am 20. November 1938

erscheinen in der schweizerischen Presse Nachrichten über die Verhaftung eines Agenten der Gestapo in Schaffhausen, mit dem eine der schweizerischen nationalsozialistischen Organisationen in Verbindung gestanden hat.

Am gleichen Tag entlässt das Basler Stadttheater fristlos einen deutschen Schauspieler, weil er unter unwahren Angaben Urlaub genommen hatte, um in Säckingen an einer "Tagung der nationalsozialistischen Amtswalter in der Schweiz" teilzunehmen.

Ebenfalls am 20. November erscheinen in der thurgauischen Presse warnende Hinweise auf die Tatsache, dass jüngere und ältere Schweizerbürger zum Besuche nationalsozialistischer Kurse die Landesgrenze überschreiten.

Am 20. November 1938 kritisiert die deutsche "Bodensee-Rundschau" scharf das Verbot der am 15. November eingestellten drei nationalsozialistischen Schweizerblätter und der Pressekorrespondenz "IPA".

Am 21. November 1938

vertritt der Zürcher Regierungsrat in der Beantwortung einer Interpellation von Kantonsrat Hauser den Standpunkt:

"...niemand wird im Ernste bestreiten, dass eine planmässige, unaufhörliche Unterhöhlung jeder staatlichen Autorität unter gleichzeitiger kritikloser Verherrlichung fremder politischer Ideale und Regierungsmethoden unter den gegenwärtigen Verhältnissen unser Land stärker bedroht, als eine bloss vorübergehende örtliche Störung der Ordnung. Dieser Vergiftung unseres politischen Lebens müsstig zuzusehen, käme einem fahrlässigen Landesverrat gleich".

-22-

Am 22. November 1938

begründet Grossrat Dr. Brändli im Grossen Rat des Kantons Bern eine Motion, die vom Regierungsrat Massnahmen verlangt gegen die "in letzter Zeit systematisch und in verstärkter Masse betriebene Propaganda ausländischer Organisationen, die geeignet ist, unser demokratisches Staatswesen zu unterhöhlen und die politische Unabhängigkeit unseres Landes dadurch zu gefährden". In der Begründung der Motion geht der Motionär davon aus, "dass die nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz heute schon einen Staat im Staate bilden". Der Vertreter der Regierung verweist auf die auf kantonalem Boden bereits getroffenen und auf eidgenössischem Boden noch zu treffenden Massnahmen.

Am 23. November 1938

erlässt die Bundesanwaltschaft in Lugano eine von einem Tessiner Fascisten herausgegebene antidemokratische Druckschrift "Giustizia" beschlagnahmen.

Am 24. November 1938

berichten Meldungen aus Berlin über die finanzielle Unterstützung "besonders einsatzbereiter" Studenten an schweizerischen Hochschulen. In der Folge nehmen der Verband schweizerischer Studentenschaften, der Corporationenconvent Bern und der schweizerische Zofingerverein zu der Angelegenheit Stellung.

Am 26. November 1938

berichtet die ostschweizerische Presse, der Schulrat von Rorschach sehe sich auf Grund verschiedener Wahrnehmungen der letzten Zeit gezwungen, den Schülern der Primar- und Sekundarschule die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend und den Besuch ihrer Versammlungen zu verbieten.

Im Kanton Baselland beschliesst die sozialdemokratische Partei, eine Initiative für das Verbot nationalsozialistischer Organisationen zu lancieren.

-23-

Am 27. November 1938

wird im Kanton Baselstadt in der Volksabstimmung ein Gesetz angenommen, das Staats- und Gemeindebediensteten die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei "oder einer andern Partei oder Organisation, die in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln staatsgefährlich ist", verbietet, mit 15 363 Ja gegen 13 964 Nein angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug gegen 60 Prozent.

Ein am gleichen Tag im Kanton Uri vom Volk angenommenes Gesetz verbietet die Tätigkeit von Einzelpersonen, Vereinigungen und Organisationen, "die direkt oder indirekt der kommunistischen Internationale angeschlossen und staatsgefährlich sind, sodann jede andere Vereinigung oder Organisation, die direkt oder indirekt mit ausländischen Staaten oder Organisationen Bindungen irgendwelcher Art hat, und die auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet ist".

Am 28. November 1938

wird im Zürcher Kantonsrat eine Interpellation eingereicht, die sich gegen die politische Betätigung ausländischer Studenten an der Universität Zürich richtet.

Am 1. Dezember 1938

erklärt vor dem Grossen Rat des Kantons Solothurn Polizeidirektor Regierungsrat Dr. Oskar Stampfli, es sei eine Verstärkung des solothurnischen Polizeikorps notwendig gewesen, "um antidemokratischen Umtrieben auf Kantonsgebiet rechtzeitig und wirksam begegnen zu können". Er schliesst seine Erklärungen wie folgt:

"Man bewahre ruhig Blut und mache unser Volk nicht nervös
Unsern ausländischen Gästen gegenüber erweise unser Land auch fürderhin jenes Gastrecht, das von jeher seine vornehme Tradition war. Gegen Ausschreitungen und Missbrauch des Gastrechtes werden die stets wachsamten Behörden mit aller Entschiedenheit diejenigen Massnahmen anzuwenden wissen, die der Ehre unseres Landes angemessen sind. Unsere Schweizerbürger aber, die es betreffen mag, sollen wissen, dass der gesamte Regierungsrat einhellig auf das Entschiedenste entschlossen ist, antidemokratische Umtriebe im Kanton mit äusserster Rücksichtslosigkeit im Keime zu ersticken, mögen sie nun von der äussersten Linken oder von der äussersten Rechten herkommen!"

-24-

Am gleichen Tage stellt der Regierungsrat des Kantons Luzern nach Erörterungen über frontistische und nationalsozialistische Umtriebe dem Grossen Rat des Kantons Luzern eine Verstärkung der kantonalen Polizei in Aussicht. - Im Grossen Rat des Kantons Freiburg sichert die Regierung auf Verlangen von Nationalrat Aeby Massnahmen gegen nationalsozialistische Umtriebe, namentlich an der Universität, zu. Analoge Forderungen stellt eine Kundgebung der Freiburger Studenten.

Am 2. Dezember 1938

befassen sich grosse Volksversammlungen in Zürich mit der Notwendigkeit von Massnahmen gegen staatsfeindliche Umtriebe.

Am 3. Dezember 1938

weist die St.Galler Regierung einen deutschen Nationalsozialisten wegen nationalsozialistischer Agitation aus dem Lande; am gleichen Tage verhaftet die Bundespolizei Grossrat Bohny von der "Union nationale " in Genf.

Am 5. Dezember 1938

erlässt der Bundesrat einen Beschluss gegen landesfeindliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie.

Der Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 wird in der Folge in der deutschen Presse kritisiert; so bezeichnete das "Stuttgarter Neue Tagblatt" Nr.590 vom 17./18. Dez. 1938 den BRB vom 5.Dezember als "Staatschutzgesetz", das "leider nur zu deutlich zeigt, dass die Neutralitätspolitik der Schweiz eine höchst fragwürdige Angelegenheit ist".

Am 14. Dezember 1938

beantwortet der Chef des Eidg.Politischen Departements eine Interpellation von Nationalrat Meierhans über die schweizerisch-deutschen Beziehungen; er stellt fest, dass die deutschen Studenten in der Schweiz den für Ausländer in der Schweiz bestehenden Vorschriften unterworfen sind; gegen Missbräuche würde der Bundes-

-25-

rat sofort einschreiten. "ni les autorités cantonales ni les autorités fédérales ne manqueront jamais^de la vigilance nécessaire".

- Im weitern nimmt Bundesrat Motta Stellung gegen Anschuldigungen, die aus kommunistischer Quelle gegen Botschaftsrat Freiherr von Bibra erhoben worden sind. Ueber die schweizerisch-deutschen Pressebeziehungen wird bei dieser Gelegenheit ausgeführt:

"je regrette que nous n'ayons pas encore réuissi à trouver avec l'Allemagne un modus vivendi dans la question de la presse. Je ne désespère pas d'y parvenir avec de la patience et de la tenacité. Les deux pays auraient un intérêt égal à laisser connaître à l'opinion du Reich la réalité suisse".

Am 27. Dezember 1938

beantwortet der Bundesrat eine kleine Anfrage von Nationalrat Schmid-Zürich, die sich mit einer am 12. November in Säckingen stattgefundenen Tagung der "nationalsozialistischen Amtswalter der Schweiz" beschäftigt. Der Bundesrat erklärte, den Ausdruck "Amtswalter" entspreche dem deutschen Sprachgebrauch; er stellte fest, zu der fraglichen Tagung seien "Vertreter der deutschen nationalsozialistischen Vereinigungen in der Schweiz einberufen worden" und verglich das mit den "Zusammenkünften der Auslandschweizerorganisationen". - Die Frage, welche Funktionen die Amtswalter in der Schweiz zu erfüllen haben, blieb jedenfalls der Oeffentlichkeit gegenüber unabgeklärt.

1939
=====

Anfang Januar 1939

erscheinen in der schweizerischen Presse Mitteilungen (Beispiel: katholisch-konservativer "Solothurner Anzeiger" vom 4. Januar 1939, Nr.2) über einen Taschenkalender für das Jahr 1939, dem eine Sonderseite des "Volksbund für das Deutschtum im Ausland" beigelegt ist. Auf dieser Sonderseite stellt der "Volksbund für

-26-

das Deutschtum im Ausland die Frage:

"Volksgenosse, weisst du, dass unser Volk rund 100 Millionen Deutsche umfasst, und dass fast jeder vierte Deutsche im Ausland lebt? Davon: 8 000 000 in U.S.A., 3 000 000 in der Schweiz, 1 700 000 in Frankreich, 1 200 000 in Polen, 1 000 000 in Sowjet, 900 000 in Brasilien, ~~9000~~ 800 000 in Rumänien, 700 000 in Jugoslawien, 600 000 in Ungarn, 500 000 in Kanada, 420 000 in Danzig, 300 000 in Luxemburg, 250 000 in Italien, 230 000 in Argentinien, 160 000 in Litauen, 125 000 in Belgien, 115 000 in den Niederlanden.

Dazu kommen noch Millionen, die in allen Ländern der Erde verstreut sind. Insgesamt leben 20 Millionen Volksdeutsche als fremde Staatsangehörige im Ausland.

Kein Deutscher darf ruhen und rasten, bis der Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) sich so auswirken kann, dass auch auf dem gefährdetsten Posten jeder Auslandsdeutsche die Überzeugung hat:

'Das ganze deutsche Volk im Dritten Reich steht hinter mir in meinem Kampf um die deutsche Sprache, deutsche Schule und deutsches Wesen'.

Auskunft erteilt: DVA, Berlin W 30, Martin Luther-Str.97, Fernruf 25 91 55.

Reichskanzler Adolf Hitler:

"Nur wer selbst am eigenen Leibe fühlt, was es heisst, Deutscher zu sein, ohne dem lieben Vaterland angehören zu dürfen, vermag die tiefe Sehnsucht zu ermessen, die zu allen Zeiten im Herzen der vom Mutterland getrennten Kinder brennt!"

("Mein Kampf")

Am 2. Februar 1939

erläutert der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Beantwortung einer Interpellation von Nationalrat Rochat des nähern den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938:

"Der Bundesrat gibt die Versicherung ab, ~~dieses~~ dass es ihm nicht darum geht, die Freiheitsrechte des Volkes einzuschränken, sondern darum, unsere politischen Grundlagen, insbesondere die Volks- und Freiheitsrechte, gegen demokratiefeindliche Mächenschaften zu schützen".

Im Mai 1939

erscheint in der dem Deutschen Auswärtigen Amt nahestehenden Monatsschrift "Europäische Revue", XV. Jahrgang, Heft 5, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin, herausgegeben von Dr. Joachim Mora

-27-

ein Glückwunschartikel zum 50. Geburtstag des Reichskanzlers **Hitler** aus der Feder von Werner Hasselblatt, "ständiger Beauftragter des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa". Darin wird u.a. ausgeführt (S.425):

"Es gibt nur ein deutsches Volk und es gab nur ein deutsches Volk auch zu der Zeit, als das Sudetenland und die Ostmark noch staatlich vom Reich getrennt waren. Diesem einen Gesamtvolk gehören auch die deutschen Volksgruppen an, deren Zahl in Europa über sieben Millionen liegt, die Staatsangehörige von mehr als zehn ausserdeutschen Staaten sind". - Der Artikel schliesst mit dem Satz: "Auch wir Volksdeutschen sind stolz darauf, dass in der ganzen Welt eine Scheidung der Geister eingesetzt hat: für oder gegen Deutschland, für oder gegen Adolf **Hitlers** Friedenswerk".

Am 28. Dezember 1939

verbietet die Abteilung Presse und Funkspruch des Armee-stabes die "Freiheit" und die "Neue Basler Zeitung" wegen Gefährdung der Unabhängigkeit des Landes. - Im Hinblick auf den vorliegenden Gegenstand wird ausdrücklich auf die Motive und die Akten des Entscheides über die "Neue Basler Zeitung" verwiesen; die Motive und namentlich die Akten geben wertvolle Aufschlüsse über die Wirksamkeit von Persönlichkeiten, die später im "Führerkreis" der "Nationalen Bewegung der Schweiz" wieder erscheinen werden. (Max Leo Keller, Jakob Schaffner, Rolf Henne u.a.m.).

1940
=====

Mitte Juli 1940

erlässt ein "Führerkreis der "Nationalen Bewegung der Schweiz" in einem Flugblatt einen "Ruf zur Sammlung "an das Schweizervolk. In diesem Aufruf wird der Versuch unternommen, das innenpolitische Leben der Schweiz, namentlich die damals aktuelle Ersatzwahl für Bundesrat Hermann Obrecht als "von dunklen Kräften" beherrscht zu diffamieren. Wortlaut und Unterzeichner jenes Flugblattes sind

-28-

dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bekannt.

Ende Juli 1940

wendet sich die "Nationale Bewegung der Schweiz" in einem neuen Aufruf an das Schweizervolk. Unter Hinweis auf die Rede von Bundespräsident Pilet vom 25. Juni 1940 wird vor allem gegen die aussenpolitische Haltung der schweizerischen Presse Stellung genommen; abschliessend wird festgestellt,

"dass die Zeitungen der nationalen Bewegungen der Schweiz nach wie vor verboten sind, dass unzählige nationaldenkende Schweizer wegen ihrer Gesinnung verfolgt und entrechtet werden, dass sie auf Grund anonymer Denunziationen polizeilichen Massnahmen ausgesetzt sind. Auch das Versammlungsverbot richtet sich in erster Linie gegen politische Regenerationsbestrebungen".

Am 7. September 1940

berichtet die "Deutsche Zeitung in der Schweiz", am 1. Sportfest der Reichsdeutschen im Stadion "Letzigrund" in Zürich hätten gegen 4000 Personen teilgenommen; bei diesem Anlass werden als Gäste der Veranstaltung (neben Vertretern der zürcherischen kantonalen und städtischen Behörden) erwähnt der "Beauftragte des Gauleiters, Freiherr von Bibra", der "Hoheitsträger der Ortsgruppe Zürich" und der "Beauftragte für die Deutsche Arbeitsfront in der Schweiz, Herr Dr. Lemberger".

Am 10. September 1940

empfängt Bundespräsident Dr. Pilet Vertreter der "Nationalen Bewegung der Schweiz" (Ernst Hofmann, Dr. Max Leo Keller und Jakob Schaffner) in offizieller Audienz.

Am 11. September 1940

übergibt die "Nationale Bewegung der Schweiz" der Öffentlichkeit eine Mitteilung, in der sie sich selbst als "Trägerin des neuen politischen und sozialen Gedankens" und die Audienz vom 10. September als "einen ersten Schritt zur Befriedung der politischen Verhältnisse der Schweiz" bezeichnet. Eine Begleitnotiz behauptet, dass diese Mitteilung "im Einverständnis mit dem

-29-

Herrn Bundespräsidenten" erfolge. - Audienz und Mitteilung stossen in der schweizerischen Oeffentlichkeit aller Parteischattierungen sofort auf schärfste Kritik.

Am 12. September 1940

wird aus dem Bundeshaus mitgeteilt, der Bundespräsident habe vom Text der Mitteilung der "Nationalen Bewegung der Schweiz" keine Kenntnis gehabt und ihre Veröffentlichung sei deshalb nicht in seinem Einverständnis erfolgt.

*

Gegenüber der in der schweizerischen Oeffentlichkeit an dieser Audienz geäußerten Kritik nimmt die deutsche Presse die "Nationale Bewegung der Schweiz" offen in Schutz, so die "Frankfurter Zeitung" und die Essener "Nationalzeitung". Die entsprechenden polemischen Artikel ^{erscheinen} aus der Feder deutscher Korrespondenten, die in der Schweiz anständig sind.

(Vgl. nähere Einzelheiten in den "Mitteilungsblättern" der Gemischten Pressepolitischen Kommission des schweizerischen Zeitungsverlegervereins und des Vereins der Schweizer Presse, Nr.3 vom 19.Sept.1940, S.7 ff.)

*

Am 18. September 1940

wird die sog. "Audienzangelegenheit" in der Bundesversammlung durch Erklärungen des Bundesrates und der Ratsfraktionen erledigt. Die im Bundesrate vertretenen Fraktionen sowie die liberal-konservative Gruppe nehmen Akt von den Erklärungen des Bundesrates, dass er

"die Politik der Schweiz gemeinsam mit den bestehenden politischen Parteien auf dem Boden der Demokratie fortführen wird, unter Ausschluss von Bewegungen, die offen oder getarnt, Ziele verfolgen, die mit der Eigenstaatlichkeit, der Unabhängigkeit und Selbständigkeit und mit der Würde des Landes in Widerspruch stehen.

-30-

Der Empfang von Vertretern der sogenannten 'Nationalen Bewegung der Schweiz' durch den Bundespräsidenten/ hat, im Zusammenhang mit einer Reihe von Einzelercheinungen, in weitem Kreise der Bevölkerung Beunruhigung und Besorgnisse hervorgerufen, war Missverständnissen ausgesetzt und wurde von diesen Vertretern für propagandistische, der geschichtlichen Aufgabe der Schweiz zuwiderlaufende Zwecke missbraucht. Die eingangs erwähnten Gruppen der Bundesversammlung bedauern diese Tatsachen.

Sie vermögen die Audienz vom 10. September 1940 mit den Vertretern einer Bewegung, die sich bisher als Gegner der demokratischen Staatseinrichtungen betätigt hat, nicht als einen Ausfluss politischer Notwendigkeiten zu erkennen. Unsere politischen Verhältnisse bedürfen einer solchen "Befriedung" nicht".

*

Nach Erledigung der "Audienzaffäre" in der Bundesversammlung nimmt man in der deutschen Presse eindeutig für die "Erneuerungsbewegungen" Stellung und kritisiert scharf das zurzeit in der Schweiz herrschende politische System. (Vgl. "Mitteilungsblätter" Nr.4 vom 26.Sept.1940, S.3).

In der "Frankfurter Zeitung" bezeichnet deren Zürcher Korrespondent die "Nationale Bewegung der Schweiz" als die stärkste (oder grösste) Erneuerungsbewegung des Landes" und bezeichnet es des weitern als "undemokratisch, dass die Rechte der Demokratie einem sicherlich nicht kleinen Teil der jungen Generation nicht zugbilligt werden". Das Presse- und Versammlungsrecht werde einseitig "gegen die nationalen Gruppen" angewendet. (Vgl. die Auseinandersetzung mit diesem Artikel in der Basler "National-Zeitung" Nr.441 vom 21./22. Sept.1940, S.3).

*

Am 1. Oktober 1940

lässt der Bundesrat ein hetzerisches, gegen die Autorität der Regierung gerichtetes Flügblatt beschlagnahmen, als dessen Verfasser der NBS - Führer Hofmann ermittelt wird.

Ende Oktober 1940

polemisiert die dem deutschen Propagandaministerium nahe-stehende "Bodensee-Rundschau" (Konstanz) gegen eine wissenschaftlich gehaltene Abhandlung von Prof.Dr.Wenner Näf(Bern) über das

-31-

Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Deutschen Reich in der "Neuen Schweizer Rundschau" (vgl. Mitteilungsblätter Nr.9 vom 31.Okt.1940).

Anfang November 1940

werden Verhaftungen von Angehörigen schweizerischer Erneuerungsbewegungen in der deutschen Presse in kritischem Sinne glosiert. (vgl. Mitteilungsblätter Nr.10 vom 7.Nov.1940, S.3)

Am 8. November 1940

verbietet der Bundesrat gestützt auf Art.1 des BRB vom 5.Dez.1938 die "Schweizerische Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie" (SGAD) sowie den "Volksbund" (Nationalsozialistische schweizerische Arbeiterpartei).

Am 9. November 1940

erscheint in der schweizerischen Presse eine vergleichsweise Gegenüberstellung des Organisationsstatuts der deutschen NSDAP und der Statuten der "Organisation für Block- und Zellenwarte der NBS. Nationale Bewegung der Schweiz". Aus der Uebersicht ergibt sich, dass die "schweizerischen" Bestimmungen zum grössten Teil den Statuten der deutschen NSDAP wörtlich abgeschrieben sind.

Am 12. November 1940

richtet die NBS in einem Schreiben an den Bundesrat die Frage, 1.ob er die "Verleumdungscampagne gegen die NBS" weiter zu dulden gedenke? 2.ob er der NBS Versammlungsfreiheit, 3.ob er ihr Pressefreiheit gewähren wolle oder nicht? Eine "klare und eindeutige Antwort" auf diese Fragen wird "im Laufe dieses Monats" verlangt.

Am 15. November 1940

stellt der Bundesrat fest, dass der NBS nie irgendwelche Zusicherungen gegeben worden seien und überweist die Angelegenheit

-32-

dem Justiz- und Polizeidepartement.

Am 16. November 1940

gibt die Schweizer Presse (vgl. z.B. "Basler Nachrichten" Nr.316 vom 16./17.Nov.1940) Erklärungen von Bundespräsident Pilet wieder, demzufolge die "Nationale Bewegung der Schweiz" als eine "antidemokratische Organisation mit revolutionären Zielen" zu betrachten ist.

Am 19. November 1940

versucht die NBS in einem neuen Schreiben an den Bundesrat erfolglos den Nachweis zu entkräften, dass ihre Organisationsstatuten mit derjenigen der deutschen NSDAP übereinstimmen. Am gleichen Tage veröffentlicht der "Bund" (Nr.541) eine vom 22. Okt. 1940 in Zürich datierte Erklärung von Max Leo Keller, Zahnder und Hofmann, derzufolge die ESAP und der "Bund treuer Eidgenossen" aufgelöst werden und in der "Nationalen Bewegung der Schweiz" aufgehen, "in der Erkenntnis, dass nur die NBS als Gesamtheit in der Lage ist, die nationale und soziale Revolution auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft durchzuführen".

In der selben Nummer verweist der "Bund" auf Anhaltspunkte, aus denen sich Verbindungen zwischen dem "mouvement national suisse" in Genf und der Richtung Nicole ergeben, und dass auch in Zürich "Nationale" und Kommunisten gemeinsam eine Versammlung gestört haben.

Am 18. November 1940

stellt die schweizerische Presse (so z.B. "Neue Zürcher Zeitung" Nr.1672 vom 18.Nov.1940) fest, dass das der NSDAP entlehnte Organisationsstatut der NBS authentisch ist und dass am 24. Okt. 1940 ein "Rundschreiben an die Amtswalter der NBS" erlassen wurde, das über die nach autorisierten Grundsätzen aufgelegte Führung der Bewegung Auskunft gibt.

-33-

Am 19. November 1940

verbietet der Bundesrat in Anwendung von Art.1 des BRB vom 5. Dez. 1938 betr. Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie die "Nationale Bewegung der Schweiz".

Die amtliche Begründung dieser Massnahme lautet wie folgt:

"Die in letzter Zeit durchgeführten Erhebungen haben ergeben, dass die "Nationale Bewegung der Schweiz" (NBS) ("Mouvement National Suisse, MNS") die Umgestaltung der bestehenden Staatsordnung, nicht durch verfassungsmässige Mittel, sondern auf illegalem Wege und im Widerspruch mit den schweizerischen Traditionen anstrebt. Die hiefür angewandten Mittel entsprechen dieser Absicht. Es sind dies u.a.: Geheime, den Statuten widersprechende Weisungen, die Bildung von Blocks, Zellen oder Stützpunkten usw., Schaffung militärähnlicher Kampforganisationen der Jugend.

Die Tätigkeit einer solchen Bewegung ist geeignet, die öffentliche Ordnung ernstlich zu gefährden und eine schwere Beunruhigung im Volke sowie eine Verschärfung der Gegensätze herbeizuführen.

Der Bundesrat ist entschlossen, alle Massnahmen zu treffen, um den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten".

Auf Wunsch des Bundesrates bringt die Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes der schweizerischen Presse am gleichen Tage vertraulich folgendes zur Kenntnis:

"Die Presse wird dringend ersucht, in den Kommentaren zum Beschluss des Bundesrates betreffend Auflösung der 'Nationalen Bewegung' auf alle Hinweise und Andeutungen zu verzichten, die geeignet sein könnten, unsere Beziehungen zum Auslande zu belasten. Man soll nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob die vom Bundesrat verfügte Massnahme gegen ein bestimmtes Ausland oder gegen eine dort herrschende Ideologie gerichtet wäre.

Wir ersuchen deshalb die Presse, den Beschluss des Bundesrates ausschliesslich auf innenpolitischen Boden zu besprechen und das Schwergewicht auf die im offiziellen Mitgeteilt selbst angeführten Gründe des Verbotes zu verlegen. Der Bundesrat liess sich beim Erlass seiner Verfügung namentlich von der Ueberzeugung leiten, dass die Wahrung der Ordnung, des öffentlichen Friedens und der Solidarität unserer Volksgemeinschaft heute mehr denn je eine absolute Notwendigkeit bedeutet und gegen Tendenzen revolutionären Charakters sichergestellt werden muss".

*

Der "Völkische Beobachter" nimmt im Zusammenhang mit dem Verbot der NBS Stellung gegen die Schweiz und bezeichnet bei dieser Gelegenheit die Feier zum 625. Jahrestag der Schlacht am Morgarten, den dazu von General Guisan herausgegebenen Tagesbefehl

-34-

und die bei der Feier gehaltenen Reden als "unangebracht". (Vgl. Mitteilungsblätter Nr.13 vom 28. Nov. 1940, Seite 4.)

Während des ganzen Novembers und Dezembers 1940 bleibt die Haltung der deutschen Presse der Schweiz gegenüber unfreundlich, bald wird die "Reichsfeindschaft" der Schweiz festgestellt, bald werden ihre demokratischen Einrichtungen kritisiert. (Vgl. Mitteilungsblätter Nr.14 vom 5.Dez.1940, Nr.15 vom 12.Dez.1940, Nr.16 vom 18.Dez.1940).

1941

=====

Anfang Januar 1941

bezeichnet Jakob Schaffner in der deutschen Wochenschrift "Das Reich" in einem Artikel "Der Weg durch das Reich - über die Zukunft der Schweiz", die "konstitutionelle Neutralität" der Schweiz gehöre "zu den zweifelhaftesten Erfindungen des Menschengestes und zu dem schlimmsten, was dem lebenden und tatenfreudigen Schweizervolk habe angetan werden können; die Zeit der Neutralität sei überhaupt vorbei.

Unter deutlicher Anspielung auf die Erledigung der "Audienz-Affäre" vom 10. September 1940 und das Verbot der "Nationalen Bewegung der Schweiz" durch den BRB vom 19. November 1940 bemerkt Schaffner u.a. weiter:

"Der vorletzte Ausweg war gewesen, zu verbieten, zu verfolgen und zu verfechten. Auch das verfängt heute nicht mehr. Die neuen Bewegungen sind da und nicht mehr aufzuhalten. Was vorgestern noch hunderte und gestern tausende waren, wird morgen ein Volksgedränge sein, und in gewissen Ländern ist es überhaupt nur noch die Frage, ob die nationalen Bewegungen früh genug kommen, um den Sturz in einer neuen eigenen Ordnung aufzufangen".

Dann warnt Schaffner die Schweiz vor einer "Nationalen Gefahr", die seiner Auffassung nach dann besteht,

"wenn sich in einem Volk Nebengewalten aufgetan haben, wenn man gegenüber gewissen Geschehnissen und Reaktionen nicht mehr weiss, wer eigentlich noch regiert, und wenn es vielleicht an der klaren, führenden Volkskraft fehlt, die ihre Frage eindeutig und redlich zur Antwort vortreibt". (vgl. Mitteilungsblätter 9.1.41).

-35-

Mitte Januar 1941

bezeugt das "Stuttgarter Neue Tagblatt" sein besonderes Interesse den "Erneuerungsbewegungen in der Schweiz" (vgl. Mitteilungsblätter Nr.20 vom 23.1.41)

Am 30. Januar 1941

empfängt die Deutsche Gesandtschaft in Bern zur nationalsozialistischen Feier des Tages der ~~Ma~~htergreifung Persönlichkeiten, die dem Führerkreis der am 19. November 1940 vom Bundesrat verbotenen "Nationalen Bewegung der Schweiz" angehören; zugegen ist auch ein Mitglied der "Jungbauernbewegung".

Die Hintergründe und Begleitumstände dieser Angelegenheit sind dem Bundesrat aus polizeilichen Erhebungen bekannt; unbestritten ist die Tatsache, dass bei diesem Anlass der Befehl der NSDAP die ~~H~~altung der deutschen Gesandtschaft in Bern bestimmt hat.

In der schweizerischen Presse und intern auch vom Bundesrat selbst wird auf das Unkorrekte dieses Verhaltens hingewiesen.

In der Folge spricht der deutsche Reichsaussenminister v. Ribbentrop durch den Gesandten Dr. Paul Schmidt dem schweizerischen Legationsrat Dr. Kappeler die schärfste Missbilligung darüber aus, dass man sich in der Schweiz eine Kritik am Empfang der deutschen Gesandtschaft in Bern vom 30. Januar 1941 herausnehme; es gehe in der Schweiz niemanden etwas an, wen die deutsche Gesandtschaft in Bern zu empfangen oder nicht zu empfangen für gut finde.

Am 13. Februar 1941

gerbietet die Abteilung Presse und Funkspruch die "Front" und den "Grenzboten" auf die Dauer von drei Monaten wegen Verletzung der schweizerischen Pressevorschriften über die Neutralität. (Eingehende Motivierung vgl. Mitteilungsblätter Nr.24 vom 20.2.41, S.7/8)✓

Das Verbot der "Front" und des "Grenzboten" wird in der deutschen Presse scharf kritisiert (so in der "Berliner Börsen-

-36-

zeitung", in der "Bodensee-Rundschau", "Freiburger Zeitung", sowie im "Stuttgarter NS-Kurier". Dabei kommen auch Karikaturen zur Anwendung. (Vgl. Mitteilungsblätter Nr. 25 vom 27.2.41, S. 2 ff).

Anfang März 1941

nimmt der Zürcher Korrespondant der "Frankfurter Zeitung" in kritischer Weise Stellung zu den gegen die "Nationale Bewegung der Schweiz" und die "Front" getroffenen Massnahmen. (vgl. Mitteilungsblätter Nr. 26 vom 6.3.41, S. 2)

Mitte März 1941

polemisieren deutsche Blätter (so "Strassburger Neueste Nachrichten", "Rheinisch-Westfälische Zeitung", Hannoverischer Kurier", "National-Zeitung" und "Bodensee-Rundschau") gegen die Schweiz, z.T. unter ausdrücklicher Inschutznahme der von schweizerischen Staatsschutzmassnahmen betroffenen "Erneuerungsbewegungen". In Angriffen gegen schweizerische Behörden wird auch das schweizerische Bundesgericht kritisiert. (vgl. Mitteilungsblätter Nr. 29 vom 27.3.41, S. 2)

Am 30. März 1941

kündigt die dem deutschen Propagandaministerium nahestehende Wochenschrift "Das Reich" (Nr. 13 wurde wegen einer England beleidigenden Karikatur beschlagnahmt) unter deutlicher Bezugnahme auf die Schweiz den Untergang "Neutraliens" an.

Zur selben Zeit glossiert der "Völkische Beobachter" (süd-deutsche Ausgabe) in ironischer Weise die Erklärungen von Bundespräsident Wetter am Parteitag der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz vom 23. März 1941 über die Aussenpolitik der Schweiz. (

(Vgl. Mitteilungsblätter Nr. 30 vom 3.4.41, S. 2 ff)

Am 7. April 1941

veröffentlicht der "Alb-Bote" Nr. 82 einen Bericht über eine Ansprache eines Kreisleiters Dr. Erley in Tiengen, in der über

-37-

das Verhältnis des Grossdeutschen Reiches zur Schweiz u.a. ausgeführt wurde:

"Die Tragik dieses ausserhalb der deutschen Einheit stehenden Volksteiles liegt vor allem darin, dass er entgegen aller höheren Einsicht immer wieder der westlichen Hetze gegen alles Deutsche erliege und sich bis heute noch nicht aus freiem Entschlusse in das Geschehen unserer grossen Zeit einschalten könne. Er wird eines Tages reuevoll um die Gunst des Grossdeutschen Reiches betteln gehen müssen".

Am 8. April 1941

berichtet die "Rhein- und Ruhrzeitung", der Präsident des "Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands", Prof. Walter Frank, habe kürzlich dem Chef des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel, "als Geschenk deutscher Wissenschaft an die kämpfende Wehrmacht" das eben erschienene zweibändige Werk "Reich und Reichsfeind" überreicht. Prof. Frank hat kürzlich in einer Schrift über "Die deutschen Geisteswissenschaften im Kriege" (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1941) mit nachdrücklicher Anerkennung hingewiesen auf das kürzlich in 2. Auflage erschienene Werk von Christoph Steding: "Das Reich und die Krankheit der europäischen Kultur"; in diesem Werk wird nicht ^{nur} die Aufhebung des Westfälischen Friedens angekündigt, sondern auch gegen den Gedanken jeder Neutralität Stellung genommen, so z.B. auf S.46 in folgender Weise:

"Das Reich ist als solches, als wesentlich aufbauender integrale Kraft politisch; es ist auch von seiner Seite aus die Negation der totalen Neutralität des neutralisierten Daseins, weil es auch der Inbegriff der Gesundheit mitteleuropäischen Menschentums ist, das neutralisierte Dasein aber eine Stufe menschlicher Entwicklung bezeichnet, die Verfall bedeutet. Die alte Definition des Menschen, dass er zoon politikon sei, enthält auch, dass der Mensch nur Mensch ist, wenn er politisch ist. Das Absinken in die Apolitizität neutralisierten Daseins zerstört somit die Menschlichkeit des Menschen selbst..."

Am 27. April 1941

veröffentlicht der "Völkische Beobachter" Nr.117, S.5, einen empfehlenden Hinweis auf das in der Schweiz beschlagnahmte Buch von Zeck: "Die Schweiz" (Verlag Wilhelm Goldmann, Leipzig), in welchem "der heutige Schweizerstaat" u.a. als "ein Produkt fremden politischen Willens" bezeichnet wird.

-37a-

Anfang Mai 1941

veranstaltet die Deutsche Gesandtschaft in Bern als Maifeier einen "Tag der Nationalen Arbeit" unter öffentlicher Ankündigung; in Basel beschimpft der vom Bundesrat zugelassene "Reichsredner" Gauleiter Sauckel aus Weimar die "Schweiz als einen eiternden Blinddarm am Körper Europas"; auch in Bern ergeht sich der gleiche Reichsredner in Ausfällen gegenüber der Schweiz.

Am 3. Mai 1941

veröffentlicht die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" einen Bericht über eine am 23. April 1941 in Lugano stattgefundene Feier der "Gemeinschaft Lugano der deutschen Kolonie", in welchem ausdrücklich die Anwesenheit eines "Kreisleiters Böhme aus Davos festgestellt wird". (Dabei hat der Bundesrat am 18. Februar 1936) Kreisleitungen der NSDAP ausdrücklich verboten). Beilage 1.

Am 8. Mai 1941

verbietet die Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes die von Dr. Hans Oehler herausgegebenen "Nationalen Hefte" wegen schwerer Verletzung der zur Wahrung der Neutralität erlassenen Vorschriften auf die Dauer von drei Monaten.

Dieses Verbot wird in der Folge vom "Stuttgarter Tagblatt" scharf kritisiert; die Kritik wird begründet mit nachweisbar unwahren Angaben über die Handhabung der schweizerischen Pressekontrolle.

II. Würdigung des vorliegenden Tatsachenmaterials.

=====
 =====
 =====

Es sind auseinanderzuhalten und gesondert zu untersuchen:

1. Der besondere Charakter der nationalsozialistischen Kampfführung hinsichtlich der "innern Front" im allgemeinen.
2. Die Einstellung des deutschen Nationalsozialismus zur Schweiz im besondern, und zwar
 - a) in seinen Zielen,
 - b) in seinen Methoden.

*

1. Der besondere Charakter der nationalsozialistischen Kampfführung hinsichtlich der "innern Front" im allgemeinen.

a) Das aussenpolitische Ziel des deutschen Nationalsozialismus ist die Erweiterung und Stärkung der Macht des Grossdeutschen Reiches; wo die Grenzen dieser Zielsetzung verlaufen, ist aus der nationalsozialistischen Publizistik und Literatur nicht klar ersichtlich. Gelegentlich wird erklärt, der deutsche Nationalsozialismus sei "kein Exportartikel" (so Reichsminister Dr. Goebbels am 8. März 1941); dann wiederum wird der revolutionäre, über die Reichsgrenzen hinausgreifende Charakter der "nationalsozialistischen Weltanschauung" herausgestellt. Als in dieser Beziehung charakteristisch kann gelten eine Aeusserung des Gesandten Dr. Paul Schmidt vom Reichsaussenministerium, der in der Monatschrift der "Deutschen Arbeitsfront": "Freude und Arbeit" im Februar 1941 (S.2) u.a. schrieb:

"Die Achse muss Europa neu ordnen, weil in der Zukunft Europa nur in den faschistischen und nationalsozialistischen Lebensformen leben können, nachdem die westlichen liberalistischen Grundsätze ihre Eignung für die Ueberwindung der europäischen Lebensnöte verloren haben. Wie die beiden Nationen sich im Innern vor eine ungeheure Aufgabe des Aufbaues von Grund auf gestellt sahen, so stehen sie auch im europäischen Staatensystem vor einer zutiefst revolutionären Aufgabe. Ausserlich vollzieht sich diese Revolution gegen die im Friedensvertrag von Versailles von den Westmächten geschaffenen Einrichtungen, die zur Erhaltung der Herrschaft Englands und Frankreichs, vor allem aber der geistigen Grundlagen ihrer Herrschaft dienen sollten. Der Kampf der Achse geht jedoch um weit mehr als nur die Liquidation von Versailles und seiner Filialen, weil er von Anschauungen bestimmt ist, die das gesamte soziale, nationale wie internationale Leben von Grund auf neu bewerten und deshalb neu gestalten werden".

b) Die nationalsozialistische Kampfführung hat mit einer Reihe von überlieferten diplomatischen und militärischen, auch völkerrechtlichen Begriffen gebrochen; in ihrer politischen und militärischen Strategie nimmt namentlich die Aushöhlung und Eroberung eines Angriffsobjektes "von innen heraus" einen bedeutsamen Raum ein. In manchen, durch jüngste Erfahrungen erhärteten Fällen war der schliessliche Einsatz der militärischen Mittel nur die letzte Konsequenz aus einer Situation, welche die politische, revolutionäre, konspirative Tätigkeit der NSDAP "vorsorglich" geschaffen hatte; diese Strategie und Taktik setzt zum Angriff auf die "äussere Front" erst an, wenn vorgängig die "innere Front" zermürbt und erschüttert ist.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich vor allem die Tendenz, den gegenwärtigen Krieg als "Kampf von zwei Weltanschauungen" aufzuziehen, und auch in fremden Ländern aktive, kämpferische Anhänger für die eigene, eben die nationalsozialistische Weltanschauung zu gewinnen.

Die "weltanschauliche" betonte Propaganda ist aber nichts anderes als ein Instrument, eine Waffe im Kampf um die Macht. In diesem "weltanschaulichen" Kampf befindet sich naturgemäss derjenige im Vorteil, der auf seinem eigenen Territorium irgendwelche Einwirkung einer fremden "Weltanschauung" nicht duldet, der aber die in einem andern Staate allenfalls gegebene Freiheit entschlossen zu seinen eigenen Zwecken benützt. Der Kampf "um die Seele", der dem Kampf mit den Waffen vorausgeht, macht keines-

wegs halt vor der fremden "Staatszugehörigkeit"; im Gegenteil. Der eigentliche und letzte Zweck dieser "weltanschaulichen" Propaganda liegt darin, den Angehörigen eines andern Staates von den Vorteilen einer fremden Staatsordnung, von den Nachteilen der eigenen Staatsordnung zu überzeugen, ihn im Bekenntnis zum eigenen Staate zum mindesten unsicher zu machen; die Propaganda soll in dem Lande, das zum Objekt eines Angriffes ausersehen ist, namentlich vorhandene weltanschauliche, politische, wirtschaftliche oder soziale Gegensätze zu verschärfen oder solche zu erzeugen trachten, wo sie bisher nicht vorhanden gewesen sind.

Von der Schaffung und Schürung von inneren Gegensätzen bis zur Organisation des eigentlichen Verrates ist nur ein kleiner Schritt, der je nach den Umständen im einzelnen Fall "im Zuge der Aktion" erfahrungsgemäss leicht zurückgelegt wird: Organisation und Belohnung des Verrates durch die erobernde Macht erfolgen nach geschichtlich bekannten, bewährten Gepflogenheiten. Als Mittel der modernen Strategie ist der organisierte Verrat vor allem beim deutschen Ueberfall auf Norwegen und Holland mit besonderer Deutlichkeit in Erscheinung getreten; in Oslo und Kopenhagen ~~haben~~ auch die dortigen deutschen Gesandtschaften eine bemerkenswerte Rolle gespielt. So ist die Kampfführung des deutschen Nationalsozialismus in ihren politischen und militärischen Methoden tatsächlich revolutionär und "total"; sie ergreift sowohl die "innere", wie die "äussere Front" und legt sehr häufig das Schwergewicht auf die Aufweichung des innern Widerstandes des Staates, den sie sich zum Gegenstand ihres Angriffes ausgesucht hat. In dieser Tatsache liegt die hohe Bedeutung aller Fragen, welche mit dem oft diskutierten Begriff der "5.Kolonne" zusammenhängen, Fragen, für deren Lösung sowohl politisch-militärisch-polizeiliche, wie namentlich auch wirtschaftlich-soziale und psychologische Gesichtspunkte in Betracht fallen. Im Rahmen der vorliegenden, naturgemäss nur knappen Hinweise muss die Feststellung genügen, dass im Zeitalter des "totalen"Krieges die "innere Front" einer ebenso systematischen und sorgfältigen Pflege wie die äussere Front bedarf.

2. Die Einstellung des deutschen Nationalsozialismus

zur Schweiz im besondern

a) in seinen Zielen

.....

Eine Würdigung der Ziele, die der deutsche Nationalsozialismus gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfolgt, muss in Betracht ziehen:

aa) Die Stellung, welche amtliche deutsche Aeusserungen der Schweiz gegenüber beziehen;

bb) Die Stellung, welche die NSDAP der Schweiz gegenüber einnimmt.

aa) Die Stellung, welche amtliche deutsche Stellen

der Schweiz gegenüber beziehen,

ergibt sich aus verschiedenen amtlichen Erklärungen der deutschen Reichsregierung. Insbesondere wird verwiesen auf die allgemein bekannten Erklärungen des deutschen Reichskanzlers gegenüber dem Bundesrat Schulthess vom 23. Februar 1937, sowie auf die Note der deutschen Reichsregierung an den Bundesrat vom 21. Juni 1938. Ueber den praktischen Wert solcher Erklärungen erübrigen sich nach verschiedenen Erfahrungen der letzten Jahre nähere Erörterungen; der Bundesrat selbst antwortete am 23. April 1939 auf eine Rundfrage des Deutschen Gesandten in Bern, ob sich die Schweiz von Deutschland bedroht fühle, wie folgt:

"Der Bundesrat vertraut auf die Respektierung der durch die eigene Wehrkraft verteidigten Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft, die von Deutschland und denübrigen Nachbarstaaten ausdrücklich anerkannt ist".

Nach privaten Informationen des Unterzeichneten hat sich Botschaftsrat von Bribra in diplomatischen Kreisen seinerzeit

sehr abfällig über diese, seiner Meinung nach "herausfordernde" Erklärung des Bundesrates geäußert.

Unter den Staaten, die sich damals auf die deutsche Rundfrage hin ausdrücklich als vom Deutschen Reiche nicht bedroht erklärten, befanden sich u.a. Finnland, Lettland, Litauen, Estland, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Polen, Rumänien. (Vgl. die Rede des deutschen Reichskanzlers Hitler vor dem Deutschen Reichstag am 28. April 1939).

bb) Die Stellung der NSDAP gegenüber der Schweiz

ist zunächst gegeben durch das Programm der NSDAP, welches in Art.1 "auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker" den "Zusammenschluss aller Deutschen zu einem Grossdeutschland" verlangt. Äusserungen aus nationalsozialistischen Parteikreisen deuten seit geraumer Zeit, und zwar mit steigender Intensität, darauf hin, dass die NSDAP auch die Deutsche Schweiz als grundsätzlich zum Grossdeutschen Reiche gehörig betrachtet, oder dass man der Schweiz gegenüber eine zum mindesten ausgesprochen zweideutige Haltung einnimmt. Zur Erhärtung des soeben gesagten sei auf verschiedene Angaben in der vorausgegangenen chronologischen ~~Uebersicht~~ verwiesen. Aus einer ganzen Reihe von Tatsachen ergibt sich, wie der deutsche Nationalsozialismus sein Verhältnis zur Schweiz in verschiedenen Varianten abwandelt; bald wird die "Reichsfeindschaft" der Schweiz betont und unter Verzerrung der geschichtlichen Wahrheit die Loslösung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche zur Diskussion gestellt; bald wird der ehrliche Wille der Schweiz, eine neutrale Aussenpolitik zu verfolgen, in Zweifel gezogen zur gleichen Zeit, da man auf Grund der durch den Krieg veränderten europäischen Machtverhältnisse die Voraussetzungen für eine Politik der "Neutralität" überhaupt als dahingefallen erklärt; bei andern Gelegenheiten wiederum nimmt man Anstoss an Bekundungen des schweizerischen Wehr- und Unabhängigkeitswillens. Ganz besonders fällt indessen ins Gewicht der Umstand, dass die Presse des nationalsozialistischen Grossdeutschen Reiches offen Partei nimmt für dem Namen nach schweizerische Bewegungen, die zum gegenwärtigen

politischen System der Schweizerischen Eidgenossenschaft und deren verantwortlichen Behörden in militantem Gegensatz stehen und die teilweise vom Bundesrat als staatsgefährlich sogar verboten werden mussten. Die Einmischung der deutschen Presse in innerpolitische schweizerische Verhältnisse ist damit zur mehrfach belegten Tatsache geworden; diese Feststellung wiegt umso schwerer, als jene Einmischung nach dem in Deutschland herrschenden Pressesystem mit Wissen und Willen, zum mindesten unter ausdrücklicher Duldung der verantwortlichen amtlichen deutschen Stellen erfolgt.

b) in seinen Methoden.

.....

Eine Würdigung der vom deutschen Nationalsozialismus der Schweiz gegenüber angewandten Methoden wird zweckmässigerweise auseinanderhalten

- aa) die Stellung und Haltung der deutschen Gesandtschaft in der Schweiz;
- bb) die Betätigung der NSDAP in der Schweiz "aus eigenen Mitteln";
- cc) den "Brückenschlag" von der NSDAP zu Schweizern gmeiner Gesinnung.

aa) Die Stellung und Haltung der deutschen Gesandtschaft
in der Schweiz.

Die Deutsche Gesandtschaft in der Schweiz bietet in ihrer Stellung und Haltung zurzeit aktuelles Interesse unter drei Gesichtspunkten:

- aaa) als Propagandazentrale;
- bbb) als Landesleitung der NSDAP;
- ccc) als Anlehnungspunkt für nationalsozialistisch gesinnte schweizerische Kreise.

aaa) DIE GESANDTSCHAFT ALS PROPAGANDAZENTRALE.

Dass eine Gesandtschaft in ihrem Gastlande Verständnis für die Interessen und die Auffassungen ihres Staates zu gewinnen versucht, ist, vor allem in Kriegszeiten, an sich nichts Neues oder gar Aussergewöhnliches. Schwieriger wird die Lage dann, wenn sich diese, an sich natürliche Wirksamkeit einer Gesandtschaft auf das Gebiet des gewöhnlichen, militanten politischen Propaganda begibt, deren Tendenz sich teilweise gegen vitale Interessen des Gastlandes richtet. So muss es in höchstem Masse befremden, wenn die Deutsche Gesandtschaft in Bern mit offizieller Begleitkarte die Rede des deutschen Reichskanzlers vom 24. Februar 1941 an private schweizerische Adressen verschickt, in welcher auf S.13 in besonderer typographischer Aufmachung erklärt wird: "Ich bin kein Demokrat, also auch kein Schieber". Der Umstand, dass eine fremde Gesandtschaft am Sitz einer demokratischen Regierung derart auftritt, muss nach verschiedenen Richtungen zu weitgehenden Schlussfolgerungen führen; insbesondere müssen auf diese Weise bei unserer Bevölkerung Zweifel darüber entstehen, ob überhaupt noch die Möglichkeit und der Wille besteht, gegenüber derartigen Uebergriffen die Würde und das Ansehen des eigenen Landes zu wahren.

Beilage 2.

(Ueber die in jüngster Zeit stark zunehmende propagandistische Tätigkeit von Gesandtschaften in Bern vgl. Mitteilungsblätter Nr.30 vom 3.4.41, S.6.)

bbb) DIE GESANDTSCHAFT ALS LANDESLEITUNG DER
NSDAP IN DER SCHWEIZ.

Der deutscherseits wiederholt unternommene Versuch, ein bestimmtes, in der Schweiz nur schwer verständliches Verhalten mit einer sog. "Duplicität der Führung" zu erklären und sich gewissermassen hinter die Verantwortlichkeit der Partei zurückzuziehen, kann nicht verfangen einmal im Hinblick auf die ^{nach} geltendem deutschem Staatsrecht bestehende absolute und restlose Einheit von Partei und Staat und sodann mit Rücksicht darauf, dass die Gesandtschaft mit der Uebernahme der Landesleitung der

NSDAP in der Schweiz sich selbst in den Apparat der NSDAP eingeschaltet hat.

Nach dem "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1. Dezember 1933 "ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden". - "Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts". (§ 1). Der "Stellvertreter des Führers" und der "Chef des Stabes der SA" sind Mitglieder der Reichsregierung (§ 2). Eine Verordnung "zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Staat und Partei" vom 29. März 1935 erklärt die SA, die SS, die Hitler-Jugend als "Gliederungen" der NSDAP, die "Deutsche Arbeitsfront" z.B. als der NSDAP angeschlossenen Verband. Die völlige Einheit zwischen Staat und NSDAP ist demnach im Deutschen Reiche nicht nur eine notorische politische, sondern auch eine rechtlich verankerte Tatsache. - Angesichts der von der Gesandtschaft wiederholt unternommenen Versuche, aus einem Rückzug auf eine angebliche Selbstständigkeit der Partei taktische Vorteile zu ziehen, kommt diesem Umstande ohne jeden Zweifel erhebliche Bedeutung zu.

Die deutsche Gesandtschaft hat seinerzeit die Aufgaben einer Landesleitung der NSDAP in der Schweiz im Einverständnis mit dem Bundesrat übernommen. Im Geschäftsbericht 1937 führte der Bundesrat (S.73) dazu aus:

"Auslandsorganisationen der NSDAP in der Schweiz. Wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1936 ausgeführt wurde, ist das Verbot der Landesleitungen und der Kreisleitungen erlassen worden, weil es unerwünscht schien, neben den offiziellen Vertretern auch noch hohe Parteibeamte zuzulassen. Als daher die deutsche Gesandtschaft in Bern die Anfrage an das Politische Departement richtete, ob es angängig sei, dass die Gesandtschaft die Geschäfte der Landesleitung besorge, wurde in zustimmendem Sinne geantwortet. Dieser Entscheid stützte sich auf die Erfahrungen, die mit der entsprechenden Lösung bei den italienischen Kolonievereinigungen gemacht worden sind".

Im Schosse der nationalrätlichen Kommission für auswärtige Angelegenheiten hat der Unterzeichnete seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, dass diese neue Regelung die Gefahr in sich schliesse, dass die NSDAP in der Schweiz unter dem Schutz der diplomatischen Immunität einen politischen Stützpunkt errichte, dessen Wirksamkeit gegebenenfalls für die schweizerischen Interessen nachteilig sein könnte. Der damalige Chef des Eidg. Politischen Departements

-46-

teilte aber diese Bedenken nicht; er bezeichnete die neue Regelung der Dinge deshalb als befriedigend, weil der Bundesrat nun wisse, an wen er sich zu halten habe.

Die damals geäußerten Befürchtungen haben sich unterdessen als völlig berechtigt herausgestellt. Die immer wieder aus taktischen Erwägungen ins Feld geführte "Duplicität der Führung" zwischen staatlichen und Parteistellen ist kein zufälliges Ergebnis unausgeglichener Machtverhältnisse, sondern beruht auf einer bewussten Verteilung der Rollen; eine Methode, welche Verwirrung stiftet und die Abwehr von Einmischungsversuchen in innenpolitische Verhältnisse des Gastlandes empfindlich erschwert. Der Gesandte hat sich offiziell und in den überlieferten Formen alt hergebrachter Diplomatie um die Aufrechterhaltung und Pflege korrekter und womöglich freundschaftlicher Beziehungen zu bemühen und er hat unter diesem Titel von der Gegenseite, d.h. von der Regierung des Gastlandes, im Interesse der weiteren Aufrechterhaltung "korrekter und freundschaftlicher Beziehungen" möglichst viel Konzessionen herauszuholen; die Partei kann unterdessen Dinge unternehmen, welche mit der Aufrechterhaltung solcher korrekter und freundschaftlicher Beziehungen nicht vereinbar sind, und sie ist dabei durch die der diplomatischen Vertretung völkerrechtlich zustehende Immunität vor jedem wirksamen polizeilichen Zugriff geschützt. In politisch erheblichen Zweifelsfällen entscheidet nicht der Wille oder die Meinung des Gesandten, sondern der Wille und die Meinung der Partei.

ccc) DIE DEUTSCHE GESANDTSCHAFT ALS ANLEHNUNGSPUNKT
FÜR NATIONALSOZIALISTISCH EINGESTELLTE SCHWEIZERISCHE KREISE.

In letzter Zeit begnügt sich die Deutsche Gesandtschaft in Bern nicht mit den Funktionen einer Propagandazentrale und der Leitung einer gross aufgezogenen, immer straffer geführten Parteiorganisation in der Schweiz; sie geht nunmehr dazu über, mit schweizerischen Kreisen nationalsozialistischer Einstellung Verbindungen herzustellen und Beziehungen zu pflegen. Dabei wählt sie auch die Angehörigen von Organisationen aus, welche wegen Staatsgefährlichkeit von der Regierung verboten werden müssten,

-47-

bei welcher die gleiche Gesandtschaft akkreditiert ist. Die Einmischung in innere Verhältnisse der Schweiz ist damit zur Tatsache geworden. Der Empfang von Mitgliedern der verbotenen N.B.S. am 30. Januar 1941 auf der deutschen Gesandtschaft in Bern ist in dieser Beziehung ebenso charakteristisch und ~~systematisch~~ ^{systematisch} wie die Reaktion, die in Berlin auf schweizerische Reklamation hin erfolgte; man steht heute vor der in jeder Beziehung alarmierenden Erscheinung, dass die deutsche Diplomatie nunmehr auch der Schweiz gegenüber zu Methoden greift, die zu den elementarsten Regeln völkerrechtlichen Verkehrs in diametralem Gegensatz stehen. Diese Sachlage erfordert schärfstes Misstrauen und äusserste Wachsamkeit schon deshalb, weil nach dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bekannten, seither eingetretenen Anzeichen der Empfang vom 30. Januar 1941 nicht ein einmaliger "Betriebsunfall" war, sondern als Ausschnitt aus einer ganz bestimmten, in ihrer Art tatsächlich revolutionären und totalen Kampfführung erscheint.

bb) Die Betätigung der NSDAP in der Schweiz

"aus eigenen Mitteln"

ist zu beurteilen nach organisatorischen und propagandistischen Gesichtspunkten.

In organisatorischer Hinsicht fallen in Betracht die Stellung der NSDAP in der Schweiz im allgemeinen, die "NS-Sportgruppen" und die NSDAP-Jugendorganisationen.

Die Stellung, welche die NSDAP in der Schweiz einnimmt, erhält im Hinblick auf die Sicherheit des Landes ihre besondere Bedeutung in erster Linie durch die engen Bindungen, welche mit dem "Bund für das Deutschtum im Ausland" bestehen. Die Ziele dieses "Bundes" gegenüber der Schweiz geben, wie schon aus dem hier chronologisch vorgelegten Tatsachenmaterial hervorgeht, vom schweizerischen Standpunkt aus zu erheblichem Misstrauen Anlass. In Uebereinstimmung mit dem "Bund für das Deutschtum im Ausland", ja man kann sagen, als Bestandteil dieses Bundes unterwirft sich die NSDAP in der Schweiz ohne

-48-

jede Einschränkung dem grossdeutschen Gedanken und dem Willen des obersten deutschen Führers; die Angehörigen der NSDAP-Ortsgruppen in der Schweiz bezeichnen sich selbst offen als "Gefolgsleute des Führers". Die Unterstellung der NSDAP in der Schweiz unter die Auslandsorganisation des Gauleiters Bohle wird in der letzten Zeit mit zunehmender Deutlichkeit unterstrichen; so wurden kürzlich zwischen dem Gauleiter Bohle und dem Landesgruppenleiter von Bibra in aller Öffentlichkeit Gruss- und Danktelegramme und entsprechende Schreiben ausgetauscht.

Beilage 3Beilage 4
4/5.Beilagen 6/7

Es verdient in diesem Zusammenhang zweifellos auch Beachtung, dass die schärfsten deutschen Presseangriffe auf die Schweiz u.a. von Stuttgart, der "Stadt der Auslandsdeutschen" aus, erfolgen. Vgl. hiezu

Beilage 8

Die Tatsache, dass in der Schweiz eine ausländische Partei besteht und tätig ist, deren Mitglieder sich total und bedingungslos dem Willen und Befehl eines ausländischen Staats- und Parteichefs unterwerfen, bedeutet für die Schweiz nach allen Erfahrungen, die mit der NSDAP in andern Ländern gemacht worden sind, ohne jeden Zweifel an sich schon eine latente Gefährdung ihrer innern und äussern Sicherheit, die von einem Augenblick auf den andern zu einer akuten Gefahr werden kann. Die Zusicherung, die NSDAP in der Schweiz habe Befehl, sich an die "Gesetze des Gastlandes" zu halten, ändert an dieser höchst beunruhigenden Sachlage nichts. Im entscheidenden Augenblick wird die NSDAP in der Schweiz ohne jeden Zweifel nicht die "Gesetze des Gastlandes", sondern einzig und allein den Befehl ihres Führers befolgen.

Von besonderer Bedeutung im Gesamtrahmen der deutschen Organisation sind offensichtlich die NS-Sportgruppen. Von der aus dem Bundeshaus am 1. März 1936 bekanntgegebenen Regelung, dass solche Sportgruppen nicht in geschlossenen Formationen tätig sein dürfen, ist nichts mehr zu bemerken. Die Tätigkeit der deutschen Sportgruppen nimmt gegenteils innerhalb der Tätigkeit der NSDAP in der Schweiz wachsenden Um -

fang an. Am paramilitärischen Charakter dieser Organisationen ist wohl nicht zu zweifeln, ganz abgesehen von der bisher unbestrittenen Feststellung, dass sie dem Wehrpolitischen Amt der NSDAP in München, Prinzregentenstrasse 48, unterstehen. Nach der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" vom 13. April 1940 unterrichtet z.B. in Davos ein nationalsozialistischer Schiesswart seine Leute im Kleinkaliberschiessen. Als Eidesformel der Mitglieder der NS-Sportgruppen wurde seinerzeit bekannt: "Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue und den von ihm bestellten Führern unbedingten Gehorsam". Die Sportgruppen befinden sich im weiteren Ausbau; so wurde am 19. Februar 1941 in Freiburg eine neue Sportgruppe gebildet. (Vgl. "Deutsche Zeitung in der Schweiz" vom 15. März 1941). Die NSDAP-Sportgruppen in der Schweiz sind unter einem "Führer der Sportgruppen in der Schweiz", Pg. Moritz, Zürich, zu einer Gesamtorganisation zusammengefasst.

Beilage 6
Beilage 9
2 99
Beilage 10

Es liegen Anzeichen dafür vor, dass die NS-Sportgruppen auch zu eigentlichen Propagandaaufgaben im engeren, technischen Sinn verwendet werden; nach einer Mitteilung von Nationalrat Meierhans in der Sitzung der Parlamentarischen Pressegruppe der Bundesversammlung vom 27. März 1941 gelangte kürzlich an die Mitglieder der NS-Sportgruppe in Zürich nach Abschluss von Turnübungen umfangreiches Propagandamaterial zur Verteilung.

Die NSDAP-Jugendgruppen. Einer besonderen Sorgfalt erfreut sich in der Schweiz auch die Organisation der Hitler-Jugend. Nach der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" vom 29. März 1941 verfügt diese Organisation über einen eigenen Landesjugendführer; einheitliche Kleidung besteht.

Beilage 11

Die Tendenz der reichsdeutschen Jugend kann die Schweiz deshalb nicht ganz gleichgültig lassen, angesichts der politischen Tendenz, die in dieser Organisation vertreten wird.

Wir citieren aus dem "Handbuch für die Schulungsarbeit in der Hitlerjugend" (4. Auflage, Zentralverlag der NSDAP, München, Franz Eher Nachf., München 1938, nach Informationen der "Woche", Nr. XVII, vom 1. April 1941, S. 8/9):

"Das Deutsche Reich, das Staatsgebiet des deutschen Volkes, nimmt nur einen kleinen Teil des deutschen Raumes ein. Seit dem Untergang der mittelaalterlichen Kaisermacht ist das Reichsgebiet immer enger und kleiner geworden. Mehrere deutsche Staaten haben sich vom Deutschen Reich losgelöst und z.T. dem deutschen Volk vollkommen entfremdet. Darüber hinaus wurden Teile des deutschen Reiches von fremden Völkern an sich gerissen.

Der deutsche Volksboden geht weit über die Staatsgrenzen unseres Reiches hinaus und umfasst alle deutschen Staaten sowie den geschlossenen deutschen Volksboden, der sich im Besitz nichtdeutscher Staaten befindet".

Hinsichtlich der in der Schweiz von der NSDAP betriebenen Propaganda sind auseinanderzuhalten die allgemeine propagandapolitische Situation einerseits, die nationalsozialistische Propagandaaktion in der Schweiz andererseits.

Die allgemeine propagandapolitische Situation fällt im Rahmen ~~dasses~~ vorliegenden Exposé nur insoweit in Betracht, als sie vitale schweizerische Interessen berührt; nicht zur Diskussion steht die allgemeine Kriegspropaganda, welche noch in jedem Kriege von jedem kriegführenden Staat vor allem in neutralen Staaten betrieben worden ist.

Im Rahmen der schweizerisch-deutschen Gesamtbeziehungen ist die allgemeine propagandapolitische Lage der Schweiz ausgesprochen schlecht, und sie hat sich in den letzten Monaten offenkundig weiter verschlimmert. Die Schweizer in Deutschland sind von allen einheimischen Informationsquellen sozusagen hermetisch abgeschlossen; geschweige denn, dass es irgendwie möglich wäre, vor dem deutschen Volke, das in wachsender Masse in einem der Schweiz nachteiligen Sinne beeinflusst wird, in irgend einer Form den schweizerischen Standpunkt zu vertreten. Alle schweizerischen Zeitungen sind im Deutschen Reich seit dem Dezember 1940 ohne jede Ausnahme verboten; der schweizerische Landessender Beromünster wird als "Hetzsender" gebrandmarkt und seine Abhörung mit schweren Strafen belegt. Ein Beispiel mag die auf diesem Gebiete bestehende Lage verdeutlichen; am 26. Januar 1941 berichtete die "Frankfurter Zeitung":

"Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth gegen den am 13. Mai 1888 geb. Paul Kriener aus Lauf. Sechs Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Ehrverlust. Kriener hatte nach Ausbruch des Krieges ständig mehrmals wöchentlich die Hetzsendungen deutschfeindlicher Sender, insbesondere der von Strassburg

-51-

und Beromünster, bis Mai 1940 abgehört.-Wegen Abhörers von Beromünster (Nachrichten), ebenso London und Strassburg, erhielt Stephan Blattmann aus Todtnau, geb.1886 in St.Peter (Bezirksamt Freiburg) vier Jahre Zuchthaus. Urteil des Sondergerichts Stuttgart".

Umgekehrt gewinnt die deutsche nationalsozialistische Propaganda in der Schweiz in der letzten Zeit beträchtlich an Raum; sie wird geführt und unterstützt durch die deutsche Gesamtschaft in der Schweiz und die in der Schweiz ansässigen, sehr aktiven Organisationen der NSDAP, sowie durch Schweizer nationalsozialistischer Gesinnung. In der letzten Zeit richtet sich diese ausländische Propaganda unverhüllt auch gegen Grundlagen der schweizerischen Selbständigkeit und Staatsordnung.

In der Abwehr dieser ausländischen Propaganda ist die schweizerische Presse stark behindert

a) durch den Umstand, dass über die vom Bundesrat gegenüber fremden Druck- und Einmischungsversuchen gehaltene Linie keine Klarheit besteht,

b) durch die Forderung des Bundesrates, es seien innenpolitische Diskussionen mit aussenpolitischen Reflexwirkungen zu vermeiden.

Zweifellos verfügt unser Volk heute noch über ein hohes Mass an Widerstandsfähigkeit gegenüber fremder Propaganda, namentlich wenn sie allzu aufdringlich in Erscheinung tritt.

Diese Widerstandskraft kann indessen beeinträchtigt werden

a) durch wachsende wirtschaftliche Schwierigkeiten und dadurch hervorgerufene soziale Spannungen,

b) durch das allgemeine Empfinden, dass der eigene Staat der fremden Propaganda vollständig freies Spiel lässt, weil er keinen Widerstand mehr wagt. Wenn es der fremden Propaganda ermöglicht wird, völlig ungehindert unserem Volke die Vorteile fremder Staatssysteme (unter Verschweigung ihrer Nachteile) und die Nachteile der schweizerischen Verhältnisse (ohne deren Vorteile) einzuprägen, so muss schliesslich vor allem in den wirtschaftlich bedrängten Schichten unseres Volkes ein völliges Zerrbild der tatsächlichen Verhältnisse entstehen und die

politischen Folgen können auf die Dauer nicht ausbleiben.

Diese Sachlage ist umso bedrohlicher, als es bisher auf eidgenössischem Boden nicht gelungen ist, die vom Bundesrat selbst wiederholt als dringend wünschbar bezeichnete Zusammenarbeit aller aufbauenden Kräfte des Landes in die Wege zu leiten.

Einige wenige aus einer leider stattlichen Reihe von Beispielen mögen die Tendenz und die aggressive Art der erwähnten Propaganda illustrieren:

Am 25. August 1940 wirft die deutsche Wochenschrift "Das Reich" (herausgegeben in engster Verbindung mit dem deutschen Propagandaministerium) in Nr.14 der Schweiz unneutrales Verhalten vor; sie behauptet, die Schweiz sei historisch betrachtet aus der Schwäche des deutschen Reiches entstanden und bedürfe der Schwäche des Reiches zu ihrem Fortbestehen in der jetzigen Form. (Vgl. Mitteilungsblätter Nr.1 vom 6.9.1940, S.6).

Einer besondern Betrachtung bedarf die Entwicklung der "Deutschen Zeitung in der Schweiz". Das Blatt wurde seinerzeit vom Bundesrat ohne jede Gegenleistung zugelassen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es sich nicht um ein Propagandaorgan handeln dürfe. Tatsächlich hält sich die "Deutsche Zeitung" aber keineswegs an diese Einschränkung:

Im November 1938 veröffentlichte die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" (lt. "Berner Tagblatt" Nr.286 vom 5. Dezember 1938) ein Inserat der "Bodenseerundschau" für die Broschüre Bolligers: "Der Deutschschweizer und die deutsche Schweiz", eine Schrift, die sich nach einer amtlichen schweizerischen Feststellung "an der Grenze der Anschlusspropaganda" bewegt. In der Nummer der "Deutschen Zeitung" vom 3. Dezember 1938 wurde vom "Verlag für nationale Literatur", Gebr.Rath" in Stuttgart für die Schrift von Zahnder: "Die Eidgenossenschaft und das Reich" inseriert. Die Einstellung Zahnders ist aus Gerichtsurteilen notorisch.

Die fortgesetzt deutlichere Entwicklung der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" zu einem ausgesprochenen Propagandaorgan wurde im April 1939 in der schweizerischen Oeffentlichkeit scharf beanstandet.

So stellte die Schweizer Mittelpresse am 21. April 1939 in bisher unbestrittenen Konstatierungen fest, deutscherseits habe man in aller Form bestätigt, die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" sei im Auftrag der Auslandsorganisation der NSDAP geschaffen worden. (Entsprechende Zeitungen erscheinen übrigens heute in genau gleicher Aufmachung in Holland: "Deutsche Zeitung in den Niederlanden" und in Norwegen: "Deutsche Zeitung in Norwegen").

Deutscherseits wurde nach SMP in aller Form festgestellt, die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" sein ein parteiamtliches Organ der NSDAP und sei "in kurzer Zeit" zu einer "Brücke zwischen Gastvolk und Auslandsdeutschtum" geworden; sie habe das wichtige Bestreben verwirklicht, "zwischen Gastvolk und Deutschen verständnisvolle Beziehungen zu knüpfen". (vgl. "Basler Nachrichten" vom 24. April 1939).

Nach der SMP vom 21. April 1939 wurde deutscherseits angeregt, schweizerische Firmen zum Inserieren in der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" zu veranlassen; der "Deutsche Zeitungswissenschaftliche Verband" kündigte ein Preisausschreiben an "gegen die Methodik der ausländischen Lügenpropaganda", an dem sich "Reichs- und Volksdeutsche" beteiligen können. Jakob Schaffner, dessen Gesinnung wie dessen (auch finanzielle) Beziehungen zur Deutschen Gesandtschaft notorisch sind, kam in der "Deutschen Zeitung" wiederholt recht kräftig zum Wort. - In der schweizerischen Presse der verschiedensten politischen Richtungen wurden im April 1939 gegen diese fortgesetzten Uebergriffe behördliche Massnahmen verlangt; doch ist von solchen Massnahmen öffentlich nichts bekannt geworden.

Seit einiger Zeit geht die (seit Mai 1940 in Bern gedruckte) "Deutsche Zeitung" nunmehr auch offen dazu über, sich an einer gegen vitale Interessen der Schweiz gerichteten Propaganda zu beteiligen. So veröffentlichte das Blatt am 15. März 1941 unter dem gross aufgemachten Titel: "Der Geist des Westfälischen Friedens. Gesichtsschreibung aus nationalsozialistischem Geiste" einen ausführlichen, empfehlenden Hinweis auf das Buch von Dr. Friedrich Kopp und Dr. Friedrich Schulte: "Der Westfälische Frieden", der ausdrücklich ^{auch} auf die Schweiz Bezug nimmt; das

besprochene Buch führt zur rechtlichen Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden von 1648 u.a. aus (S.142):

"Während wir bisher nur wussten, dass beim Ausscheiden der Niederlande "Verehrungen" von Geld an die Frauen von Friedensgesandten geholfen haben oder wenigstens helfen sollten, steht auch über die Schweiz aktemässig fest, dass 1648 ihre Los-trennung vom Reiche erfolgt ist auf Grund der eigenmächtigen und irreführenden Verhandlungsweise des Baseler Bürgermeisters, der missbräuchlich und verfassungswidrig seine Verhandlungsvoll-macht weit überschritten hat".

Den "Hoheneichen-Verlag" in München, der dieses Buch im Jah-re 1940 herausgegeben hat, bezeichnet der Rezensent in der "Deutschen Zeitung" ausdrücklich als "den weltanschaulich-wissenschaftlichen Verlag der NSDAP"; In der Besprechung wird u.a. weiter erklärt:

"nicht nur 20, sondern 300 Jahre europäischer Politik werden jetzt beendet, nicht nur das Diktat von Versailles, sondern auch der Geist des Friedens von Münster und Osnabrück wird ausgelöscht. Dieser tiefste Punkt der deutschen Geschichte wird auf das glänzendste wieder wettgemacht; das Reich hat nach Jahr-hunderten wieder ^{die} Kraft gefunden, seinen Willen zu vollstrecken".

Beilage 10.

Am 12. April 1940 vertritt ein Leitartikel der "Deutschen Zeitung" unter dem Titel: "Die Gewissheit des deutschen Sieges" die Auffassung:

"Allen alten Begriffen des Gleichgewichts und der Neutralität ist der Boden unter den Füssen entzogen",

Beilage 11.

eine Aeusserung, auf Grund deren allein schon das Blatt von der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes hätte gemass-regelt werden müssen, wenn die Abteilung nicht durch aussenpoli-tische Rücksichten in ihren Massnahmen gekemmt wäre. Diese Sach-lage führt dazu, dass die "Deutsche Zeitung", obschon sie in Bern gedruckt und verbreitet wird, sich auch über die, für die in der Schweiz erscheinende Presse geltenden Vorschriften ohne weiteres hinwegsetzen kann.

cc) Der "Brückenschlag" von der NSDAP zu Schweizern

gleicher Gesinnung.

Auf schweizerischer Seite wurde bisher konsequent darauf Bedacht genommen, allen Massnahmen gegen landesfeindliche Umtriebe konsequent innenpolitischen Charakter zu verleihen, um jede Belastung der aussenpolitischen Beziehungen des Landes zu vermeiden. In diesem Sinne begründete der Unterzeichnete am 11. November 1938 im Nationalrat sein Postulat (vgl. S.19 hievor); als der Bundesrat am 19. November 1940 sich zum Verbot der "Nationalen Bewegung der Schweiz" gezwungen sah, hielt er sich in der öffentlichen Begründung der Massnahme und in internen Weisungen an die Presse (vgl. S.33 hievor) streng an die innenpolitische Behandlung der Angelegenheit. - An diese Abgrenzung hat sich die Gegenseite nicht gehalten; die deutsche Presse hat vielmehr das aktive Interesse an den "Erneuerungsbewegungen" immer wieder eher positiv herausgestellt (besonders aufschlussreich z.B. "Frankfurter Zeitung" am 1.9.1940. vgl. Mitteilungsblätter Nr.1 vom 6.9.1940, S.6) und damit für Organisationen Stellung genommen, die zum schweizerischen Staatssystem und namentlich zur schweizerischen Landesregierung in schärfstem Gegensatz standen. Diese offenkundige Einmischung in innere schweizerische Verhältnisse erreichten am 30. Januar 1941 ihren bisherigen, öffentlich erkennbaren Höhepunkt mit dem Empfang der Führer der vom Bundesrat am 19. November 1940 verbotenen NBS auf der Deutschen Gesandtschaft in Bern.

Das aktive deutsche Interesse an schweizerischen national-sozialistischen Kreisen zeigt sich aber auch noch in anderer Richtung, die in das Gebiet der eigentlichen konspirativen Tätigkeit hineinreicht. Der Versuch, von der NSDAP in der Schweiz aus "Brücken zu schlagen" zu Schweizern gleicher Gesinnung, tritt immer wieder in Erscheinung; die Verärgerung, dass die betreffenden "Bewegungen" in der Schweiz bisher im Volk keinen irgendwie beachtlichen Auftrieb erhalten, ändert nichts an der Tendenz

und Absicht; die Schweiz kann in dieser Beziehung unmöglich an den Erfahrungen vorbei gehen, die in Norwegen mit Quisling, in Holland mit Mussert gemacht worden sind. Die Verwischung der Grenzen zwischen "Reichsdeutschen" und "Volksdeutschen" nimmt zuweilen groteske Formen an, so beispielsweise, wenn der "Völkische Beobachter" Nr.319 vom 14. November 1940 einen Artikel veröffentlicht mit dem vielsagenden Titel: "Der Deutsche Jakob Schaffner. - Zum 65. Geburtstage des Schweizer Dichters am 14. November". Die deutsche "Woche" feierte am 6. Nov. 1940 Jakob Schaffner als "Schweizer Dichter" und "Bekenner des Reiches" und polemisierte gegen den "Kantönligeist" der Schweiz, "den sie für europäisch halten und der doch nur eine besonders groteske Dekadenzerscheinung der demokratischen Ideologie" sei. Jakob Schaffners Rolle und Stellung bei der im Dezember 1939 verbotenen "Neuen Basler Zeitung" ist aus den Akten der Abteilung Presse und Funkspruch bekannt.

Die propagandistische Tätigkeit Schaffners in der Wochenzeitung "Das Reich" zu Beginn des Jahres 1941 wurde auf S.34 hievon erwähnt; nach einem längeren Aufenthalt in Zürich und Basel im Frühjahr 1941 ist Schaffner wieder nach Berlin zurückgekehrt, wo er an der Zeitschrift "Die Aktion" mitarbeitet; diese Zeitschrift erscheint in dem vom SS-Gruppenführer Dr.Franz Riedweg (aus Luzern) geleiteten Nibelungenverlag und ist in der Schweiz verboten. (vgl. Mitteilungsblätter Nr.31 vom 10.4.1941).

Der deutsche Versuch, direkten Kontakt mit Schweizern zu nehmen, tritt auch auf dem Gebiete des Films in augenfälliger Erscheinung. Nationalrat Gressot (Pruntrut) hat kürzlich in einer kleinen Anfrage auf den Umstand hingewiesen, "dass zu gewissen Filmvorführungen, die ausschliesslich für die ausländischen Kolonien in der Schweiz bestimmt sind, in dieser oder jener Weise Schweizer Zutritt finden"; er hat auf die hier vorhandenen Gefahren aufmerksam gemacht und behördliche Massnahmen zur Abhilfe verlangt. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 7. Mai 1941 den in der Kleinen Anfrage Gressot behaupteten Tatbestand als gegeben anerkannt, das Vorliegen einer Gefahr indessen bestritten; gleichzeitig werden aber "solche Bekundungen von Neugier" als "unangebracht" bezeichnet, weshalb sie verhindert

werden müssten; der Bundesrat werde dieser Sache "weiter seine Aufmerksamkeit schenken".

Es wird in der Tat notwendig sein, diese Angelegenheit nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Einladungen von Schweizern zu internen deutschen Filmvorführungen müssen auf schweizerischer Seite unter zwei Gesichtspunkten ein besonderes Interesse erwecken: einmal ergibt sich auch in diesem Falle neuerdings, dass man sich deutscherseits über schweizerische Interessen hinwegsetzt; andererseits wäre es wertvoll und sogar notwendig, die Namen der Schweizer kennen zu lernen, die derartigen Einladungen Folge leisten.

In welcher "grosszügiger" Weise vorgegangen wird, mag ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit illustrieren: vor kurzem hat der Fürsorgechef der Armee zwei seiner Kanzleibeamten, die deutschen Filmeinladungen wiederholt Folge leisteten, der Heerespolizei verzeigen müssen. Es verdient wohl auch unter diesem Gesichtspunkte des militärischen Nachrichtendienstes, bzw. der Spionageabwehr Beachtung, dass sich die in Frage stehenden Filmeinladungen auch an militärische Funktionäre heranmachen.

Neuestens werden Organisationen nationalsozialistischer Tendenz auch in "kultureller Tarnung" aufgezogen; das trifft offenbar zu für eine "Gesellschaft zur Förderung kulturellen Lebens"; der Sitz dieser Gesellschaft ist Zürich; eine Ortsgruppe besteht seit Februar 1941 auch in Bern; ihr steht vor als Präsident ein Fürsprecher Lindt, Gutenbergstrasse 37 in Bern, der nach hier vorliegenden Informationen auch schon Gegenstand polizeilicher Recherchen gewesen sein soll; in der Leitung dieser neuen Organisation befindet sich ferner Fürsprecher Walter Mühlmann in Bern, der wohl vom "Führer" der Jungbauernbewegung, nicht aber von deren Ortsgruppe Bern ausgeschlossen worden ist. Die Gesellschaft gibt in der Form des "Schweizer Journal" eine eigene Zeitschrift heraus, die besonderer Aufmerksamkeit empfohlen wird; auf den 15. Mai 1941 hat die Ortsgruppe Bern der genannten Vereinigung einen Vortrag eines Prof. Dr. Friedrich Blume, Kiel, über "Das Nationalitätenproblem in der Musik der Renaissance" im Berner Konservatorium angekündigt. Vgl. Beilage

Der Zweck solcher Veranstaltungen ist offenbar der, zunächst unter unverfänglicher Aufmachung schweizerische Interessenten für aktive nationalsozialistische Propaganda zu sammeln.

Im übrigen liegen Anzeichen vor dafür, dass auch in den NS-Sportgruppen Schweizer in irgend einer Form mitmachen; so gaben die dem Bundesrat bekannten schweizerischen "Informationen der Woche" Nr.19 vom 16.4.1941 auf S.98/99 folgenden Auszug aus einem Kalender eines Angehörigen einer NS-Sportgruppe bekannt:

"28.3. Training. "Es muss eisern vorgegangen werden, um den Besuch zu steigern. Jeder muss noch Aussenstehende mitbringen".

29.3. Dienst im Keller. Kartenlesen mit Einpauken der Legende - vor allem "Bahnhöfe, Bahnübergänge" etc. Militärischer Drill.

3.4. Grosser Werbeabend. Nach 1½stündiger "harter" Rede über Zusammenschluss aller Deutschen wird der Saal abgeschlossen. Alle, auch anwesende Schweizer, müssen einen Fragebogen unterschreiben. Wer nicht beitrifft, ist Landesverräter! In 4 Wochen geht der "eiserne Vorhang" zu. Wer dann draussen ist, bleibts!

4.4. Training.

7.4. Kameradschaftsabend. Referat über Polen, Gesangsstunde: Bombenfliegermarsch der "Legion Condor" - - "Hoch über der spanischen Erde - - - Freiheit Ziel unseres Kampfes - - - dem Volke den Frieden gebracht - - - um Sieger für Deutschland zu sein". Es wird über die schweizerische Arbeitsdienstpflicht auch für Ausländer gesprochen: wir sind keine Frondienstler! Jeder muss Einberufung sofort melden!"

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die NSDAP in der Schweiz sich nicht damit begnügt, ihre eigene Organisation fortgesetzt auszubauen und immer straffer zu gliedern, sondern dass offenbar auch versucht wird, mit Hilfe von gleichgesinnten Schweizern sich eine Art von "politischem Brückenkopf" zu errichten; auch wenn vorderhand ~~keine~~ nach der bisherigen Entwicklung der schweizerischen "Erneuerungsbewegungen" keine Aussicht besteht, dass dieser "Brückenkopf" in nächster Zeit in zahlenmässiger Beziehung eine grössere Ausdehnung annehmen könnte, so kann nach den Erfahrungen in andern Ländern auch eine kleine Anzahl von "einheimischen Anhängern" genügen, um in einem gegebenen Augenblick Verwirrung zu stiften und den Absichten einer fremden Macht Vorschub zu leisten; ganz abgesehen von den Möglichkeiten, die eine allfällige Verschärfung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse der Entwicklung derartiger "Ausgangs"stellungen verschaf-

fen könnte. Das intensive Interesse, das man in Berlin der neuen Zeitung und "Bewegung" des Herrn alt Bundesrat Musy entgegenbringt, ist nach verschiedenen Richtungen in höchstem Masse bezeichnend.

III. Zusammenfassende Feststellungen und Schlussfolgerungen.

=====
 =====

Aus dem vorstehend erwähnten und erläuterten Material ergeben sich zunächst die folgenden

Feststellungen:

1. Die NSDAP, ein integrierender Bestandteil des Deutschen Reiches öffentlich-rechtlichen Charakters, nimmt der Schweiz gegenüber eine grundsätzliche und praktisch unfreundliche, in letzter Zeit offen aggressive Haltung ein.

2. Die NSDAP verfügt in der Schweiz über eine wohlausgebaute, fortgesetzt verstärkte Organisation; ihre Mitglieder unterstehen auch in der Schweiz bedingungslos dem Befehl des deutschen Führers und Reichskanzlers.

3. Die Deutsche Gesandtschaft in Bern wird praktisch mehr und mehr zum Hauptstützpunkt der NSDAP in der Schweiz; die NSDAP zieht daraus den taktischen Vorteil, dass ihre "Landesleitung" in der Schweiz den Schutz der diplomatischen Immunität genießt.

4. Die vom Bundesrat im September 1935 erlassenen und im Februar 1936 bestätigten "Richtlinien für die Betätigung ausländischer Organisationen" (Bundesblatt 1935, Band II, S.475) werden von der NSDAP in der Schweiz seit geraumer Zeit in steigendem Ausmass missachtet.

Im Einzelnen ist hiezu festzustellen:

a) Die "Richtlinie" Nr.1:

"Politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz haben sich jeder Einnischung in schweizerische Verhältnisse zu enthalten"

wird verletzt

durch die Beziehungen der Deutschen Gesandtschaft zu politisch kompromittierten Schweizern, insbesondere zu führenden Mitgliedern der vom Bundesrat wegen Staatsgefährlichkeit verbotenen "Nationalen Bewegung der Schweiz";

durch die Haltung der "Deutschen Zeitung in der Schweiz";

durch die Auslassungen deutscher Reichsredner mit schweizerischen Angelegenheiten an den Maifeiern 1941, wobei ~~die~~ namentlich die Ausführungen des Reichsredners Gauleiter Sauckel gegenüber der Schweiz einen ausgesprochen feindseligen Charakter trügen;

durch die fortgesetzte Einladung von Schweizern zu internen deutschen Veranstaltungen, namentlich Filmvorführungen.

b) Die Richtlinie 2:

"Politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz haben sich jeder propagandistischen Aufmachung zu enthalten"

wird durchbrochen

durch die Aufmachung der "Deutschen Zeitung in der Schweiz";

durch die öffentliche Ankündigung von Maifeiern der deutschen Kolonie, z.B. auf den 3. Mai 1941 im Kursaal Bern im Berner "Stadtanzeiger"; aus diesem Inserat ergibt sich auch die Verwischung jeder Abgrenzung zwischen Kolonie und Parteiformationen.

Beleg 15.

c) Richtlinie 4:

- Verbot öffentlicher Umzüge und Versammlungen - wird hinsichtlich der Versammlungen verletzt durch Zulassung von Nichtdeutschen; sie ist z.B. am 3. Mai 1941 in Bern mit besonderer Deutlichkeit in Erscheinung getreten (Öffentliche Ankündigung und Zutritt gegen Lösung einer "Festplakette zum Preise von Fr.1.-" auch für Schweizer).

d) Richtlinie 7:

"Für das Tragen von Uniformen gilt der Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1933, mit Kreisschreiben vom 26. August 1933"

-61-

Ueber den Sinn dieser Richtlinie führte am 26. September 1935 der damalige Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vor dem Nationalrat u.a. aus:

"Auf Grund verschiedener Vorkommnisse bei nationalsozialistischen Veranstaltungen haben wir in ergänzender Auslegung des Uniformenverbotes verfügt, dass wir die gleichförmige Bekleidung für Fahnenträger, Fahnenbegleitung, Mitwirkende bei Sprechhören als unter das bundesrätliche Uniformverbot fallend betrachten. Es wurde von uns als eine Umgehung des Uniformenverbotes angesehen, dass die Fahnenträger usw. einheitlich weisse Hemden mit schwarzen Kravatten trugen. Für die Hitler-Jugend und den Bund deutscher Mädchen wurde angeordnet, dass die weissen Blusen nicht einheitlichen Schnitt tragen und ohne einheitliche Kravatten zu tragen sind. Gustloff hat diese Weisungen an die ihm unterstellten Organisationen weitergeleitet".

Aus den Bildern, welche die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" über die Veranstaltungen der Kolonie und der NSDAP verbreitet, ergibt sich, dass man sich deutscherseits auch an diese Richtlinie nicht mehr hält.

Beilagen 16, 17.

e) Richtlinie 9:

"Presseorgane ausländischer politischer Vereinigungen dürfen sich nicht in schweizerische Angelegenheiten einmischen. Zugelassen wird eine sachliche Berichtigung gegen Falschmeldungen in der Schweizerpresse.

Der Bundesrat kann bei Widerhandlungen diese Presseorgane auf bestimmte Zeit einstellen oder ihr Erscheinen verbieten".

Die "Deutsche Zeitung in der Schweiz" hat diese Richtlinie wiederholt verletzt; die Meldung über die der "Nationalen Bewegung" von Bundespräsident Pilet am 10. September 1940 gewährte Audienz veröffentlichte sie unter der Rubrik: "Deutsches Leben in der Schweiz"; sie beteiligt sich an den gegen die Schweiz gerichteten Geschichtsklitterungen über den Westfälischen Frieden von 1648 und zieht die Voraussetzungen der schweizerischen Neutralität zur Diskussion.

5. Die vom Bundesrat seinerzeit zugestandene Uebernahme der Geschäfte der Landesleitung durch die Deutsche Gesandtschaft war mehr administrativ gedacht; sie wirkt sich aber mehr und mehr als eine aktive und expansive, militante parteipolitische Führung aus. Der "Landesgruppenleiter" tritt immer weniger in seiner Eigenschaft als als Botschaftsrat, sondern als partei-

politischer "Landesgruppenleiter" in Erscheinung. Die seinerzeit vom Bundesrat aufgehobene Landesleitung der NSDAP in der Schweiz ist damit wieder eine Tatsache geworden, nur mit der Aenderung, dass heute der Landesgruppenleiter das Vorrecht der diplomatischen Immunität genießt, und an die Stelle der seinerzeit vom Bundesrat ebenfalls untersagten Kreisleitungen sind nunmehr offenbar *Mu. f. Swaltz* und "Hoheitsträger" getreten. (Vgl. *Beilage 18. S. 37*)

6. Die systematische Umgehung und Durchlöcherung der von den schweizerischen Behörden erlassenen Vorschriften geht offensichtlich darauf aus, die Wahrung der schweizerischen Hoheitsrechte über die Deutschen in der Schweiz mehr und mehr auszu-schalten. Die Wirksamkeit ausländischer politischer Organisationen, deren Mitglieder auf den bedingungslosen Gehorsam gegenüber einem fremden Staats- und Parteiführer buchstäblich eingeschworen sind, schafft unter diesen Umständen einen "Staat im Staate", beeinträchtigt die schweizerische Souveränität und kann sich gegebenenfalls zu einer schweren Gefährdung der innern und äussern, der politischen und der militärischen Sicherheit der Eidgenossenschaft auswachsen.

*

Aus der Gesamtlage, wie sie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, erlaube ich mir, in einer summarischen Umschreibung einige praktische

Schlussfolgerungen

zu ziehen:

1. Die unbedingte Notwendigkeit weiterer militärischer Bereitschaft steht als Selbstverständlichkeit ausserhalb jeder Diskussion.

2. Auf aussenpolitisch-diplomatischem Gebiet sollte in vermehrtem Masse auf eine energische und konsequente Wahrung schweizerischer Interessen Bedacht genommen werden; als Grundlage für die eigene Aussenpolitik hat in erster Linie das Vertrauen des eigenen Volkes und erst in zweiter Linie das Wohlgefallen fremder Regierungen zu gelten. Ohne das Vertrauen des eigenen Volkes hört auf die Dauer auch die "schlaueste" Aussenpolitik auf. Diplomatisch sollte durch klare und bestimmte Demarchen festgestellt

*Cont
faire
Ni tunc
videtur
Dant
l'intérêt
du pays
command*

werden, wie weit sich die Deutsche Gesandtschaft an die vom

ne se confond pas avec le "peuple" expression d'ailleurs indéterminée

que chacun se fait de son côté

*Quelle
admirable
unimale
de aff.
de.
frank
de. h. unimale
nr. 7.*

Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Tätigkeit politischer Organisationen von Ausländern zu halten gedenkt; die 1935/36 mit Wissen und Willen des Parlaments gezogene Linie muss wieder hergestellt werden. Jede Einmischung der Ausländer in unsere internen Verhältnisse, jede Aushöhlung und Durchlöcherung unserer Souveränität, muss konsequent und bestimmt abgelehnt werden. Die grösste Gefahr liegt in Unklarheiten und Zweideutigkeiten, die man andauern lässt, weil man sie aus falsch verstandenen aussenpolitischen Rücksichten geflissentlich übersieht. Diese Einstellung verschärft an sich schon bestehende Gefahren, statt sie zu vermindern.

3. Je stärker der aussenpolitische Druck, je grösser wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten, je weittragender und verantwortungsvoller die Entschlüsse, vor welche sich die Landesregierung von einem Augenblick zum andern gestellt sehen kann, desto notwendiger ist die Wahrung der innern Sicherheit und die absolute Wahrung unserer Souveränität auch gegenüber den Ausländern. (Ein Beispiel: Die Handhabung der auf schweizerischem Gebiet geltenden Pressevorschriften ist auch gegenüber der "Deutschen Zeitung in der Schweiz" konsequent durchzusetzen). Auch auf diesem Gebiet vergrössert jede Nachgiebigkeit die Gefahr, statt sie zu beschwören; erfahrungsgemäss kann es dem Nationalsozialismus gegenüber nichts Verhängnisvolleres geben, als in der Wahrung der eigenen Staatsautorität Anzeichen von Unsicherheit und Schwäche zu zeigen.

*Anglais
Armin
français
am.*

Zu den unbedingt notwendigen Massnahmen zum Schutz der innern Sicherheit gehört vor allem auch die scharfe Ueberwachung von Schweizern, welche ohne amtliche Verpflichtungen mit einer ausländischen Partei oder fremden Gesandtschaften persönliche Beziehungen pflegen.

4. Dass die Aufgaben des Staatsschutzes im weitesten Sinn nicht allein mit diplomatischen, militärischen oder polizeilichen Massnahmen zu lösen sind, bedarf keiner Erörterung. Der totalen Kampfführung in der Gegenwart muss unsererseits auch die Totalität der Sicherung und der Abwehr entsprechen. In dieser Beziehung greifen die hier behandelten Fragen über auf das Gebiet der innern Politik. Die konstruktive Gestaltung unserer innenpolitischen Verhältnisse kann nur durch die Zusammenfassung aller aufbauenden

Kräfte des Landes erfolgen. Jede Zersetzung des inneren Staatsgefüges bringt unter den heutigen Verhältnissen Gefahren für die Existenz der Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit. Angesichts dieser Sachlage wird die dem Bundesrat schon im Juni 1940 angelegte, von einzelnen Mitgliedern des Bundesrates ~~aus~~ wiederholt als dringend ~~notwendig~~ erwünscht bezeichnete politische Zusammenarbeit auf eidgenössischem Boden nunmehr wirklich zur zwingenden Notwendigkeit. Doch müsste eine nähere Erörterung dieser Angelegenheit den Rahmen überschreiten, welcher den vorliegenden Ausführungen gesetzt ist.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die
Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung!

J. M. Feldmann

Nationalrat.

*C'est à cause du
labour
Party
que
l'Angleterre
ne peut
pas être
centré autour
et c'est le
front populaire
qui a mis la
France...*